

MILITZ *info*

März 1/2021

Information für Angehörige der
Einsatzorganisation des Bundesheeres

HÖHERE BEZÜGE

DEUTSCHER VERBINDUNGSSTAB

ASSISTENZEINSATZ 2021

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

   [bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)



UNSER HEER

NEUE DATENSCHUTZKONFORME IDENTIFIKATIONSNUMMER IM ÖBH

DER AUFTRAG – DIE UMSETZUNG

Auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgaben erfolgte durch die zuständige Personalabteilung A im BMLV der Auftrag, eine neue Nummer zur Personenidentifikation zu kreieren.

Die Umsetzung erfolgte durch die Abteilung Personalapplikationen im IKT & Cybersicherheitszentrum mit der Entwicklung der „Landesverteidigung Personenidentifikation“ (LVId).

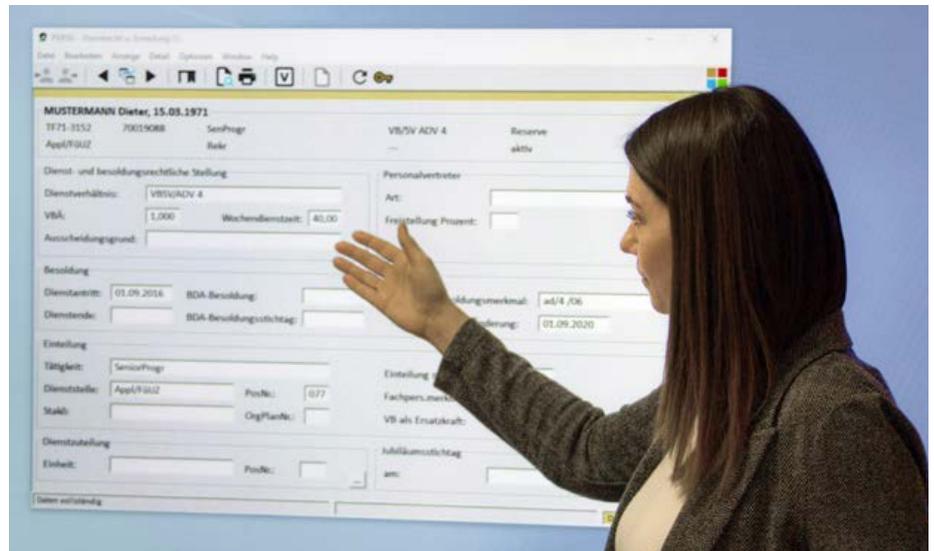
Die LVId ersetzt die Sozialversicherungsnummer zum Zwecke der eindeutigen Personenidentifikation im BMLV und gewährleistet einen datenschutzrechtlich konformen Zustand.

Die LVId besteht aus einer 8-stelligen Buchstaben-Zahlenkombination im Format BBZZ-ZZZP (B = Buchstabe, Z = Ziffer, P = Prüfziffer).

Damit Fehleingaben in BMLV-eigenen IT-Anwendungen vermieden werden können, enthält sie eine Prüfziffer. Die Prüfziffer wird mit Hilfe des Luhn-Algorithmus ermittelt.

ZENTRALE VERGABE DER NEUEN IDENTIFIKATIONSNUMMER

Die neue Nummer wird zentral von den Personalapplikationen im BMLV vergeben und im Zuge der Einführung wurden die Benutzeroberflächen der Anwendungen von PS-NT = PERSIS = Personalinformationssystem, ERGIS – Ergänzungsinformationssystem und UNIS – Auslandseinsatzinformationssystem modernisiert. Dabei wurden



zirka 900 von rund 3.500 Bildschirmoberflächen überarbeitet. Weitere Anwendungen werden nach Priorisierung der Anwenderfachabteilung PersA umgestellt.

Die Erstvergabe der LVId wurde für alle im BMLV verwalteten Personen (aktuell zirka 3,5 Millionen) mit PS-NT Release 12/2020 am 3. Dezember 2020 durchgeführt.

Auch alle Wehrpflichtigen des Milizstandes haben daher eine neue Identifikationsnummer im zentralen Personenstamm des BMLV erhalten und werden künftig bei Dokumenten, Arbeitslisten oder Ausweisen diese sehen.

Die Vergabe der Identifikationsnummer erfolgt zufällig, unerwünschte Kombinationsmöglichkeiten wurden ähnlich der Kfz-Kennzeichenvergabe bei der Ermittlung ausgeschlossen.

INFORMATION AN DIE ANGEHÖRIGEN DES BUNDESHEERES

Alle Bediensteten des BMLV mit gültiger dienstlicher E-Mail-Adresse wurden per E-Mail im Zuge der Inbetriebnahme über ihre persönliche LVId informiert. Alle anderen Personengruppen sollen im Zuge des täglichen Gebrauchs informiert werden.

Bestehende Identifikationsnummern (u.a. Sozialversicherungsnummer, Grundbuchnummer, Portalkennung, Benutzerkennung) bleiben davon unberührt und sind für deren Zwecke uneingeschränkt weiterzuverwenden.

Künftig wird die LVId auch am Dienst- und Wehrdienstausweis angeführt (geplant mit Release 04/2021). Ein Austausch der noch gültigen Ausweise ist jedoch nicht vorgesehen.

Die LVId ist künftig das Hauptsuchkriterium in den Personalanwendungen und wird auf Dokumenten und Auswertungen entsprechend berücksichtigt.

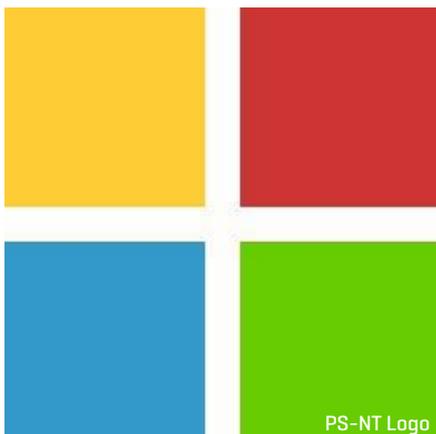
Eine ausführliche Information für das Fachpersonal über die Neuerungen und deren Handhabung im täglichen Gebrauch (u.a. Listen, IDV-Anwendungen) wurde durch die zuständige Anwenderfachabteilung PersA erstellt.

FINALISIERUNG DES AUFTRAGES

Schritt für Schritt werden alle im BMLV verwalteten Personen im zentralen Personenstamm eingebracht, damit eine Vergabe der LVId erfolgen kann.

Ende des Jahres 2021 werden auch die internen Schnittstellenpartner (u.a. BMLV_ELAK) der Personalapplikationen auf die Nutzung der neuen Identifikationsnummer umgestellt haben. Damit ist dann eine der größten Veränderungen bei personenidentifizierenden Daten im Bundesheer abgeschlossen – Datenschutz berücksichtigt, Auftrag erfüllt.

ChefOrg Mag. Herbert Binder,
Ltr Abteilung Personalapplikationen im IKT&CySiH



TEILAUTONOME SYSTEME IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER

Die Konflikte im beginnenden 21. Jahrhundert werden zunehmend mit Waffensystemen geführt, deren Eigenschaften und Fähigkeiten bis vor wenigen Jahrzehnten noch unerreichbar schienen.

Teilautonome unbemannte Aufklärungs- und Waffensysteme übernehmen bereits in nahezu allen Domänen der Kriegsführung vermehrt komplexe Gefechtsaufgaben. Man spricht bereits jetzt von einer neuen Revolution in der Kriegsführung.

Die bisher gültigen Fähigkeitsfelder des Militärs werden laufend erweitert, und die Faktoren Kraft, Raum, Zeit und Information verschieben sich bzw. bekommen eine neue Bedeutung.

Auch das Österreichische Bundesheer hat durch die Erprobung und den Einsatz von teilautonomen Systemen eine wesentliche Fähigkeitsergänzung erfahren. So befinden sich derzeit bereits mehrere Systeme in fortgeschrittener Erprobung bzw. im Einsatz. In Zukunft sollen sie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Soldaten und der Bevölkerung leisten.

Moderne Streitkräfte definieren sich über das Vorhandensein einer spezifischen Anzahl von bestimmten Fähigkeitsbereichen. Die Capability Hierarchy von NATO und EU, an der sich auch das Österreichische Bundesheer (ÖBH) ausrichtet, nennt dazu folgende Entwicklungs- und Fähigkeitsziele:

- Nachrichtengewinnung und Aufklärung (Inform),
- Führung (Consult, Command & Control),
- Einsatzvorbereitung (Prepare),
- Wirkung und Einsatz (Engage),
- Truppenschutz (Protect),
- Projektion von Kräften (Project) sowie
- Unterstützen und Durchhalten (Sustain).



Aufklärungsdrohne „TRACKER“

Flächendrohne mit einer Spannweite von 3,3 m, Länge 1,6 m, Gewicht 8,7 kg. Einsatzreichweite bis zu 10 km sowie Einsatzdauer 60 Minuten. Einsatzflughöhe 100 bis 600 m über Grund mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 90 km/h. Wind max. 15 m/sec, Sensor ausgestattet mit Tageslicht- und Wärmebildkamera.

Einsatzbereiche: Fähigkeitserweiterung im Bereich Luftaufklärung. Idealerweise Einsatz zur Aufklärung, Überwachung, Zielobjekterkundung oder Konvoi-Absicherung.

Der laufende Transformationsprozess von Streitkräften erfolgt entlang dieser Fähigkeitsziele. Dies betrifft auch die aktuelle Einführung von teilautonomen unbemannten Systemen in internationalen Streitkräften.

Diese neu verfügbaren technischen Geräte umfassen eine ganze Bandbreite von Fähigkeitsträgern unterschiedlicher Konstruktionsweisen und Zweckbestimmungen. Darunter fallen unbemannte Unterwasseraufklärungssysteme, mit Luft-Boden-Raketen bewaffnete fliegende Drohnen, auf Ketten und Rädern operierende Landsysteme oder sogar mit hohem Autonomiegrad im Cyberraum operierende Softwareprogramme.

Die im ÖBH eingesetzten Systeme lassen sich den Fähigkeitsbereichen Inform (Aufklärung), Protect (Schutz) und Sustain (Durchhalten) zuordnen.

FÄHIGKEITSBEREICH INFORM (Ü1) AUFKLÄRUNGSDROHNE (UAV) „TRACKER“ (Ü2)

Beim UAV „TRACKER“ handelt es sich nach internationaler Kategorisierung um eine Mini-Flächendrohne (NATO Class I, Mini) der oberen Gewichtsklasse mit einer Flügelspannweite von 3,3 Metern und einer Länge von 1,6 Metern.

Eine Einsatzreichweite von bis zu zehn Kilometern, eine Einsatzdauer von bis zu sechzig Minuten und ein leistungsfähiger Sensorkopf ermöglichen es dem UAV „TRACKER“, eine exakte Aufklärung eines definierten Zieles oder Raumes durchzuführen.

Der Bedarfsträger ist durch die Fähigkeiten des UAV in der Lage, eine Bandbreite von Aufgabenstellungen durchführen zu lassen. Idealerweise erfolgt ihr Einsatz zur Aufklärung, Überwachung, Zielobjekt- oder Zielraumerkundung oder zur Absicherung eigener Marsch- oder Konvoibewegungen.

Die Drohnenoperatoren können über den Downlink der Drohne einen Live Feed (Echtzeitdaten; Anm.) mitverfolgen, der dem Bedarfsträger in seiner Führungsstruktur zugänglich gemacht werden kann. Das Führungselement kann somit aktuelle Entwicklungen am Aufklärungsobjekt ohne Zeitverzug mitverfolgen. So können mögliche Bedrohungen im Vorfeld erkannt und eigene Reaktionen sowie der Führungsprozess darauf abgestimmt werden.

Das UAV „TRACKER“ stellt somit eine wesentliche Fähigkeitserweiterung im Bereich der luftgestützten taktischen Erdaufklärung der Landstreitkräfte dar. Die Erprobung des Systems „TRACKER“ wurde 2017 abgeschlossen. Bereits im Jahr 2016 wurde das System erstmals wiederholt im Rahmen des sipolAssE eingesetzt. Ein erster Einsatz im Ausland erfolgte im Jahr 2020 im Kosovo.

AUFKLÄRUNGSDROHNE (UAV) MAVIC PRO C2 (Ü2)

Die Quadrocopterdrohne MAVIC wird als Mini-Drohne (NATO Class I, Mini) der unteren Gewichtsklasse eingestuft. Dieses UAV kann im Nahbereich mit einer Flugzeit von bis zu knapp 30 Minuten eingesetzt werden.

Im Gegensatz zum UAV „TRACKER“ kann sie jedoch besonders rasch zum Einsatz gebracht werden. Dies ermöglicht es, in einer gefährlichen Situation unmittelbar reagieren und sich im Nah- und Nächstbereich ein Lagebild verschaffen zu können.

Auch beim UAV MAVIC ist es möglich, über einen Live Feed ein Aufklärungsbild „in time“ (zeitgleich; Anm.) mitverfolgen zu können. Ihr Einsatz erfolgt vor allem zur Beschaffung von Aufklärungsdaten (Zielobjekte oder Zielpersonen) sowie zum Eigenschutz und zur Selbstsicherung.

Das gesamte System kann platzsparend in einem Rucksack untergebracht werden. Bei Bedarf wird es ausgepackt und ist nach nur wenigen Minuten betriebsbereit.

Danach kann es, ohne große Aufmerksamkeit zu erregen oder sich selbst zu exponieren, gestartet werden. Mini-UAVs sind in einer Vielzahl von unterschiedlichen Typen in internationalen Streitkräften im Einsatz und werden, da sie auch im freien Handel erhältlich sind, zunehmend von gegnerischen Konfliktparteien (staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren) verwendet.

Gerade die Drohnensysteme dieser Gewichtsklasse werden laufend weiterentwickelt und mit verbesserten Sensorköpfen zur Tag- und Nachtsichtfähigkeit ausgestattet.

Terrororganisationen verwenden derartige Drohnen nicht nur für die Aufklärung, sondern auch für Angriffe. Dabei werden sie mit kleinen, abwerfbaren Sprengsätzen ausgestattet oder mit Sprengstoff beladen und in



Aufklärungsdrohne MAVIC PRO C2

Geschwindigkeit: max. 72 km/h, Fluggewicht: 907 g, Flugzeit: bis zu 31 min, Hasselblad L1D-20c Kamera, 3-Achsen Gimbal für stabile Bilder, 4K Videos in Echtzeit, 8 GB interner Speicher, SD Karte bis zu 128 GB.

Einsatzbereiche: Beschaffung von benötigten Informationen und Daten (Bilder von Zielobjekten). Einsatz zur Selbstsicherung und zum Eigenschutz.

ein Ziel gesteuert. Derzeit wird das UAV MAVIC im ÖBH ausschließlich von den Spezial-einsatzkräften eingesetzt.

FÄHIGKEITSBEREICH PROTECT (Ü1) ENTMINUNGSROBOTER (UGV) TEODOR (Ü2)

Der Fernlenkmanipulator tEODor – oder auch „Explosive Ordnance Disposal (EOD)-Roboter“, wie er umgangssprachlich genannt wird – ist bereits seit 1972 (!) ein nicht mehr wegzudenkender und integraler Bestandteil der konventionellen Entschärfung von improvisierten Spreng- und Brandvorrichtungen (Improvised Explosive Devices – IEDs). Durch ihren Einsatz kann bei der Bergung bzw. Entschärfung einer vermuteten bzw. entdeckten IED die Gefährdung des eingesetzten EOD-Personals deutlich verringert werden. Diese ferngesteuerten Systeme haben in den letzten Jahrzehnten vielen Entschärfern bei In- und Auslandseinsätzen das Leben gerettet. Ihre hohe Flexibilität und die immer einfacher werdende Handhabung zeichnen diese Geräte ebenso aus wie ihre robuste allwettertaugliche Bauweise.

Der Entschärfer wird in Ausübung seines Dienstes mit zahlreichen, am Roboter befestigten Werkzeugen, Schieß- und Röntgengeräten, Kameras und Sensoren unterstützt, um aus einer sicheren Distanz ein IED zu neutralisieren oder kontrolliert zu sprengen. Dabei schützt er die Einsatzkräfte bei ihren gesundheits- bzw. lebensgefährlichen Einsätzen.

Im Jahr 2010, am Höhepunkt des Einsatzes internationaler Streitkräfte in Afghanistan, kam es laut einer Studie der US-Streitkräfte durchschnittlich bei jedem 17. Versorgungskonvoi zu einem IED-Vorfall. Daraus resultiert, dass EOD-Roboter heute ein unverzichtbarer Bestandteil der eigenen Einsatzführung sind.

Beim ÖBH befindet sich der tEODor als Fähigkeitsträger der Pioniertruppe seit 1999 im In- und Ausland im Einsatz.

ABC-SPÜRROBOTER (UGV) TAUROB TRACKER (Ü2)

Das ÖBH ist mit seinem Katastrophenhilfeelement (Austrian Forces Disaster Relief Unit – AFDRU) immer wieder bei „Ausnahmemeereignissen“ im Ausland zur Stelle. Aber auch im Inland leistet die ABC-Abwehrtruppe – beispielsweise bei der derzeitigen COVID-19-Pandemie – unverzichtbare Dienste. Das Fähigkeitsprofil der ABC-Abwehrtruppe wird laufend geschärft und an mögliche Szenarien angepasst. Darunter fallen Elementarereignisse wie Erdbeben und Flutkatastrophen, aber auch besondere Schadensereignisse wie ein möglicher Unfall in einem Kernkraftwerk.

Der UGV TAUROB TRACKER stellt bei der Reaktion auf derartige Ausnahmesituationen eine wesentliche Fähigkeitserweiterung dar. In seiner Grundkonzeption ähnelt das UGV dem tEODor. Der UGV TAUROB TRACKER kommt zum Einsatz, wenn Einsturz- oder Explosionsgefahr besteht, in Gegenwart von radioaktiver Strahlung, bei hohen Schadstoffkonzentrationen oder bei Sauerstoffmangel.

Durch seine ferngelenkte Missionsführung kann eine Gefährdung des eigenen Personals vermieden werden. Mit seiner Sensorik ist es möglich, integrierte Probenahmen sowie die Detektion von ABC-Kampf- und Gefahrstoffen durchzuführen.

Mit den verfügbaren Messgeräten und der vorhandenen Kamera (inklusive Wärmebildgerät) kann die Einsatztaktik der eigenen Kräfte – ähnlich wie beim tEODor – zielgerichtet und vorausschauend geplant werden. Schad- und Giftstoff- sowie hohe Strahlungskonzentrationen, die für den



Entminungsroboter tEODor

Länge: 1300 mm, Breite: 680 mm, Eigengewicht mit Manipulator und Akkus: 360 kg, Geschwindigkeit (stufenlos): 0 bis 50 m/min, Steigfähigkeit auf Treppen bei max. Belastung: 32°, max. Zuladung (ohne Manipulator): 500 kg, Einsatzdauer bis zu 20 Std, Funkreichweite: 1000 m, Temperaturbereich: -20°C bis +60°C.

Einsatzbereiche: Ferngelenkter Roboter zur Erkundung von Objekten und Räumen im letalen Bereich, Beseitigung von improvisierten Spreng- und Brandvorrichtungen.

Menschen bereits tödlich wären, können vom UGV TAUROB TRACKER ohne Einschränkungen bewältigt werden.

Zurzeit ist dieses System in der Erprobungsphase und soll zukünftig bei der ABC-Abwehrtruppe verwendet werden.

MINENRÄUMER

[UGV] MV-4 UND MV-10 [Ü2]

Eine weitere Ergänzung der Fähigkeitsbandbreite der Pioniertruppe ist das UGV MV-4, das gemeinsam mit dem System MV-10 zum Minenräumen eingesetzt wird.

Die Ursprungsidee des dabei zum Einsatz kommenden Minenfliegels geht bereits auf den Zweiten Weltkrieg zurück. Damals wurden alliierte M4 - „Sherman“-Panzer mit Dreschfliegeln [Crab Flail] ausgestattet, die derartig ausgerüstet erstmals bei der alliierten Landung in der Normandie am 6. Juni 1944 zum Einsatz kamen. Durch die mit hoher Geschwindigkeit auf einer rotierenden Walze angebrachten Eisenklöppel konnte eine Schneise durch ein Minenfeld geräumt werden. Die Minen wurden beim stumpfen Auftreffen ausgelöst und zur Explosion gebracht. Diese Konstruktionsmerkmale sind beim MV-4 und MV-10 verwirklicht.

Durch einen ferngesteuerten Einsatz wird der Schutz der Bedienungsmannschaft jedoch wesentlich erhöht. Durch eine umfangreiche Ausstattung mit Minenflieger, Räumschild, Roboterarm, Greif- und Schneidezange sowie Staplerzinken eignen sich die beiden UGVs optimal zur Zerstörung von Anti-Personen-Minen und sonstigen Kampfmitteln. MV-4 und MV-10 werden aktuell bei der Pioniertruppe des ÖBH eingesetzt. Hier leisten sie bereits bei der großflächigen Räumung von Bereichen auf den Übungsplätzen des ÖBH, die mit Kampfmitteln kontaminiert sind, unverzichtbare Dienste.



Minenräumer MV-4

Länge: 4 460 mm, Breite: 2 015 mm, Höhe: 1 470 mm, Gewicht: 6 760 kg, Höchstgeschwindigkeit: 5 km/h, Schutz: HARDOX 450 Stahlpanzerung [Daten mit Minenflieger].
Einsatzbereiche: Vielseitiges, kompaktes, hochbewegliches, ferngesteuertes (bis 1 000 m) und mit verschiedenen Werkzeugen [Minenflieger, Räumschild, Roboterarm, Greif- und Schneidezange, Staplerzinken] ausrüstbares Kettenfahrzeug zur Zerstörung von Anti-Personen-Minen (APM) und anderen Kampfmitteln.

**FÄHIGKEITSBEREICH SUSTAIN [Ü1]
 FELDLADESYSTEM [UGV] CRAYLER [Ü2]**

Moderne Streitkräfte zeichnen sich durch eine hohe Verlege- und Durchhaltefähigkeit aus. Somit hat das rasche und kräftesparende Entladen von Nachschub- und Versorgungsgütern eine hohe Bedeutung. Der Schutz des eingesetzten Personals darf dabei nicht vernachlässigt werden.

In diesem Zusammenhang sei an die Ausfälle von UN-Soldaten durch feindliche Scharfschützen in den Missionen der 1990er-Jahre auf dem Balkan verwiesen. So wurden beispielsweise auf dem Flughafen von Sarajewo, während der Belagerung der Stadt, französische UNPRO-FOR-Soldaten wiederholt Opfer von Scharfschützen während des Entladens von Versorgungs- und Hilfsgütern der internationalen Luftbrücke. Auf den von ihnen verwendeten Gabelstaplern waren sie dem Feuer der Scharfschützen schutzlos ausgesetzt.

Das UGV CRAYLER ist ein luftverlegbarer, allradgetriebener und fernlenkbarer Gabelstapler mit hoher Geländegängigkeit. Seine feine Sensorik ermöglicht die exakte Manipulation aller verfügbaren Ladegutklassen. Es kann von einer sicheren Deckung heraus bedient werden und ist somit für den Einsatz in einer Gefahrenzone ausgerichtet.

Das UGV CRAYLER unterstützt das ÖBH bereits jetzt im Einsatz im In- und Ausland. Mit etwa zwei Tonnen Eigengewicht kann es relativ ein-

fach im Lufttransport verlegt werden. Daraus resultierend, wird es als Fähigkeitsergänzung mit der C-130 „Hercules“ in spezifischen Einsatzräumen verwendet – unabhängig davon, ob sein Einsatz bei einer Übung im Norden Norwegens oder während Versorgungsaufgaben in der Wüste Malis erfolgt.



Feldladesystem CRAYLER

Länge: 2 530 mm, Höhe: 965 mm, Breite: 1820 mm, Gewicht: 2200 kg, Höchstgeschwindigkeit: 6 km/h, Hubhöhe: 2810 mm.
Einsatzbereiche: Luftverlegbarer, allradgetriebener und fernlenkbarer Gabelstapler mit hoher Geländegängigkeit; kann aus sicherer Deckung bedient werden; bestens für Einsätze in Not- und Krisengebieten geeignet.

DROHNENABWEHRSYSTEM [C-UAS] ELDRO [Ü1]

Bereits im Jahr 2004 machten israelische Soldaten eine unangenehme Entdeckung: Die Terrororganisation Hisbollah hatte damit begonnen, Mini-Drohnen zur Aufklärung einzusetzen. Innerhalb der folgenden 24 Monate wurde diese Fähigkeit ausgebaut.

Im Jahr 2006 erfolgte die nächste Überraschung: Hisbollah-Kämpfer versuchten mit Sprengstoff bestückte Drohnen bei Angriffen gegen israelische Soldaten gezielt zu verwenden. Diese neuen Möglichkeiten blieben auch anderen Terrororganisationen nicht verborgen, und die rasanten technischen Entwicklungen der folgenden Jahre führten dazu, dass Mini-Drohnen bald für jedermann erreichbar und nutzbar wurden.

Diese Taktik verbreitete sich rasch überregional unter terroristischen Gruppierungen, und so war es schließlich der Islamische Staat (IS), der damit begann, handelsübliche Mini-Drohnen in großem Umfang einzusetzen (siehe TD-Heft 4/2019: „Drones – the poor man’s airforce“).

Zuerst vorrangig zur Aufklärung möglicher Angriffsziele für (von Selbstmordattentätern gesteuerten) fahrende Autobomben (Suicide Vehicle Borne Improvised Explosive Device – SVBIED) eingesetzt, hatte man rasch noch innovativere Ideen entwickelt. So wurden von den IS-Kämpfern überaus erfolgreich kleine Sprengsätze aus handelsüblichen Drohnen abgeworfen bzw. ließ man mit Sprengstoff beladene Mini-Drohnen wie einst die japanischen Kamikaze auf Ziele stürzen.

Mittlerweile werden Drohnen unterschiedlicher Bauart und Größe in nahezu allen Konfliktgebieten eingesetzt, nicht nur in den Wüsten Libyens, Syriens, des Jemen oder



Drohnenabwehr ELDRO

Ziel der Elektronischen Kampfführung zur Drohnenabwehr ist die Detektion, Identifizierung und Abwehr von Drohnen mithilfe von elektromagnetischer Energie. Hierfür stehen neben hochsensiblen Antennen unterschiedliche Störsysteme zur Verfügung.

Das System ELDRO ist in der Lage, einen zugewiesenen Schutzbereich (z. B. ein Feldlager im Auslandseinsatz, eine militärische Großveranstaltung etc.) zuverlässig und ohne den Einsatz von kinetischer Energie zu überwachen und vor dem ungewollten Eindringen von Drohnen zu schützen.

des Iraks, sondern auch in den Bergen Kurdistans, des Kaukasus oder entlang der verhärteten Frontlinien in der Ukraine.

In Kolumbien und Mexiko haben mittlerweile sogar Drogenkartelle damit begonnen, „Kamikaze“-Drohnen einzusetzen. Und es ist wohl nur mehr eine Frage der Zeit, bis die erste von Terroristen gesteuerte Drohne ein Fußballstadion oder eine Einrichtung der Kritischen Infrastruktur in vermeintlich sicheren Staaten ansteuern wird – in verbrecherischer Absicht und mit verheerender Wirkung.

Drohnen eignen sich bereits jetzt in einem hohen Maße als Waffenträger, sei es durch das Mitführen von Luft-Boden-Waffen oder durch eine Beladung mit Sprengstoff. Drohnen für den Einsatz von chemischen oder biologischen Waffen zu verwenden, ist daher der zu erwartende nächste Schritt. Würde ein derartiger Einsatz gar in Schwarmform erfolgen, könnte dies katastrophale Auswirkungen haben.

Die Antwort auf diese Bedrohungen ist ein effizientes C-UAS-System. Das im ÖBH verwendete System ELDRO (Elektronische Drohnenabwehr) kann dieser Bedrohung entgegenwirken. Es ist in der Lage, mittels Elektronischer Kampfführung und Software, die durch Künstliche Intelligenz (KI) unterstützt wird, eine rasche Detektion, Identifizierung und Abwehr von Drohnen mithilfe elektromagnetischer Energie durchzuführen.

Um in der gesamten Bandbreite (und nicht nur gegen spezifische Systeme, wie jene des Herstellers DJI) wirksam zu werden, kommen mehrere hochsensible Antennen und unterschiedliche Störsysteme zum Einsatz.

Somit kann ein zugewiesener Schutzbereich (z. B. ein Feldlager im Auslandseinsatz oder eine zivile Großveranstaltung) effektiv und lange geschützt werden. In Zukunft soll das System ELDRO strukturiert in einem Spezialverband des ÖBH zum Einsatz kommen (siehe TD-Heft 3/2019: „ELDRO – Elektronische Drohnenabwehr im Österreichischen Bundesheer“).

TEILAUTONOME SYSTEME IM ÖBH – QUO VADIS? (Ü1)

Mit den im ÖBH derzeit in Erprobung und im Einsatz stehenden teilautonomen Systemen ist es möglich, erste wichtige Erfahrungen zu sammeln. Gerade Streitkräfte kleiner Staaten sind gefordert, die Entwicklung und den Einsatz teilautonom unbemannter Systeme genau zu verfolgen und zu beobachten. Soweit möglich, und bei Bedarf im Rahmen von internationalen Kooperationen, sind entsprechende Systeme zu beschaffen. Die wesentlichste Fähigkeitsergänzung für das ÖBH erfolgt dabei mit der Möglichkeit, ein umfassendes Lagebild (Fähigkeit Inform) durch ein unbemanntes System zu Lande und in der Luft generieren zu können.

So können Gefahren für eigene Kräfte erkannt bzw. ein möglicher unüberlegter eigener Waffeneinsatz vermieden werden. Weitere Ziele möglicher Beschaffungen sollten die Erhöhung des Eigenschutzes (Fähigkeit Protect) und der Durchhaltefähigkeit (Fähigkeit Sustain) der eingesetzten Soldaten sein.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Gefechts-technik, Taktik, Operation und Strategie mittlerweile wesentlich von der Möglichkeit und dem tatsächlichen Einsatz von teilautonomen unbemannten Systemen abhängen.

In vielen Szenarien werden heute keinerlei Operationen mehr durchgeführt, wenn nicht zuvor ein Aufklärungsschirm durch unbemannte Systeme aufgebaut wurde. Dies gilt im Speziellen für den Einsatz von landgestützten Kräften. Sie sind den Einwirkungen des Gefechtsfeldes am direktesten ausgesetzt und bedürfen daher einer hohen Überwachung.

So wird bei der EU-Trainingsmission EUTM in Mali jede eigene Bewegung und jedes Trainingsvorhaben durch Mini-Drohnen abgesichert. Sind diese nicht verfügbar, wird die Mission nicht durchgeführt.

Beispielsweise waren nach einem schweren Doppel-SVBIED-Anschlag auf das EUTM-Trainingscamp eine Quadrocopter-Drohne und ein EOD-Roboter als „First Responder“ am Anschlagort. Einer Zunahme von Drohneneinsätzen durch gegnerische Kräfte gegen EUTM musste hingegen mit einem umfangreichen C-UAS-Maßnahmenpaket begegnet werden.

FAZIT (Ü1)

Ob beim Angriff auf ein definiertes Ziel in ungewisser Feindlage, bei einer Fußpatrouille durch eine unsichere Ortschaft oder bei der Durchführung eines Versorgungskonvois durch feindgefährdetes Gebiet – die Vorteile des Einsatzes einer Drohne, eines teilautonom operierenden Transportfahrzeuges oder eines Entschärfungsroboters liegen auf der Hand.

Moderne Militäroperationen benötigen ein hohes Maß an Aufklärung und Überwachung. Daraus resultierend, sind in derartigen Operationen teilautonome unbemannte Systeme bereits eine Notwendigkeit geworden. Dazu zählt zunehmend auch der Einsatz teilautonomer Software in der Domain Cyber.

Hier erfolgen gegnerische Angriffe (z. B. eine DDoS-Attacke über Bot-Netzwerke) in Lichtgeschwindigkeit, weshalb Abwehroperationen nur dann erfolgreich sein können, wenn sie mit einem hohen Autonomiegrad durchgeführt werden.



AUTOR

Team Interessensgemeinschaft „Teilautonome Systeme im ÖBH“ unter der Leitung von ObstdG Dr. Markus Reisner, PhD; Leiter der Entwicklungsabteilung der Theresianischen Militärakademie; Forschungsschwerpunkt: Einsatz und Zukunft von unbemannten Waffensystemen (Fotos: Nick Rainer und Entwicklungsabteilung/TherMilAK).

Der Beitrag wurde übernommen vom Magazin Truppendienst, Ausgabe Nr. 376// 59. Jahrgang (4//2020).

Die Redaktion

DIE NEUEN BEZÜGE

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2021 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

GRUNDWEHRDIENST

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001:..... **231,15**

oder während eines Einsatzes

nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **531,98**

Anlassfälle für einen Einsatz

lit. a) militärische Landesverteidigung
(siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);

lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt [sicherheitspolizeilicher Assistenz-einsatz];

lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs [Assistenz-einsatz zur Katastrophenhilfe].

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach

§ 5 Abs. 1 HGG 2001..... **120,49**

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden

Milizausbildung (VbM):..... **539,36**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf

Wohnkostenbeihilfe (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.311,50** und höchstens **5.956,41**.

PRÄSENZDIENST

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den

Präsenzdienstleistungen

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001:..... **231,15**

oder im

Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten;

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **531,98**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001,

Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.482,82**

(bei Einsatzvorbereitung: 741,41)

Unteroffiziere:..... **1.906,33**

(bei Einsatzvorbereitung: 953,17)

Offiziere: **2.471,37**

(bei Einsatzvorbereitung: 1.235,69)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.327,62**

(bei Einsatzvorbereitung: 663,81)



Unteroffiziere:..... **1.680,64**

(bei Einsatzvorbereitung: 840,32)

Offiziere: **2.188,85**

(bei Einsatzvorbereitung: 1.094,43)

Pauschalentschädigung

pro Monat nach § 36

Abs. 1 HGG 2001:..... **1.311,50**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **9.836,28** betragen.

MILIZPRÄMIE

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH **(391,81)**,

Unteroffiziere 18,36 vH **(501,65)**,

Offiziere 23,66 vH **(646,46)**

des Bezugsansatzes.

AUSBILDUNGSDIENST BIS 12 MONATE

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach § 3 Abs 1 HGG 2001:..... **231,15** oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **531,98**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001:..... **901,39**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,



Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der **Vorbereitenden**

Milizausbildung (VbM):.....**539,36**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.348,12**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 664,42]

Unteroffiziere:.....**1.733,10**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 866,55]

Offiziere:**2.246,77**

[bei Einsatzvorbereitung:.....1.132,39]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.206,86**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 603,43]

Unteroffiziere:..... **1.527,90**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 763,95]

Offiziere: **1.989,93**

[bei Einsatzvorbereitung:.....994,97]

ZEITSOLDAT („KURZ“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001:..... **231,15**

oder während eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **531,98**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001:..... **901,39**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.311,50** und höchstens **5.956,41**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.348,12**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 674,06]

Unteroffiziere:.....**1.733,10**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 866,55]

Offiziere:**2.246,77**

[bei Einsatzvorbereitung: 1.132,39]

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.206,86**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 603,43]

Unteroffiziere:..... **1.527,90**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 763,95]

Offiziere: **1.989,93**

[bei Einsatzvorbereitung:..... 994,97]

AUSBILDUNGSDIENST AB DEM 13. MONAT

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001:..... **231,15**

oder während eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **531,98**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001:..... **1.317,79**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage

nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung

nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der

Vorbereitenden

Milizausbildung (VbM):.....**539,36**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.348,12**

(bei Einsatzvorbereitung:.....664,42)

Unteroffiziere:.....**1.733,10**

(bei Einsatzvorbereitung:.....866,55)

Offiziere:**2.246,77**

(bei Einsatzvorbereitung:.....1.132,39)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen:**1.206,86**

(bei Einsatzvorbereitung:.....603,43)

Unteroffiziere:.....**1.527,90**

(bei Einsatzvorbereitung:.....763,95)

Offiziere:**1.989,93**

(bei Einsatzvorbereitung:.....994,97)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **344,27** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **119,13** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **157,38** (Werktag) bzw. **314,76** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

AUFSCHUBPRÄSENZDIENST

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

DIENSTGRADZULAGE

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die **Dienstgradzulage:**

Gefreiter	62,30
Korporal.....	77,87
Zugsführer.....	93,17
Wachtmeister.....	127,87
Oberwachtmeister.....	143,17
Stabswachtmeister.....	158,75
Oberstabswachtmeister.....	174,05
Offiziersstellvertreter	189,62
Vizeleutnant.....	204,92
Fähnrich.....	228,42
Leutnant.....	243,72
Oberleutnant	258,75
Hauptmann.....	289,90
Major.....	324,60
Oberstleutnant.....	355,20
Oberst	386,35
Brigadier.....	421,05
Generalmajor.....	432,52
Generalleutnant.....	444,00
General	455,75

AUSLANDSÜBUNGSZULAGE

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut	432,80
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	625,15
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	769,42
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.....	1.009,86
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General.....	1.250,30

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut	811,49
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	1.172,16
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	1.442,65

Oberstabswachtmeister,
Offiziersstellvertreter,
Vizeleutnant.....**1.893,48**

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant,
Hauptmann, Major, Oberstleutnant,
Oberst, Brigadier, Generalmajor,
Generalleutnant und General

2.344,31 und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:**
240,44 bis max. **721,33**
- **Funktionszuschlag:**
120,22 bis max. **721,33**
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

ÜBERSICHT

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

RECHTSVERTEIDIGUNG

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **8.196,90** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

DIE NEUE FREIWILLIGEN- UND KADERAUSBILDUNGSPRÄMIE

Im Rahmen der umfassenden Anstrengungen zur Attraktivierung des Grundwehrdienstes und der „Miliz“ ist die adäquate Besoldung ein wesentlicher Faktor.

Ein weiterer entscheidender Schritt erfolgte mit dem Beschluss der Bundesregierung [35a/9] vom 26. Oktober 2020. Davon ausgehend wurden ab Oktober 2020 die finanziellen Anreize in Abstimmung mit der neu eingeführten, modularen Milizunteroffiziersausbildung erweitert und an die Bedürfnisse der Grundwehrdienst leistenden Soldaten angepasst, um den Anteil an freiwilligen Meldungen zu Milizübungen und in weiterer Folge zur Milizkaderausbildung zu erhöhen (beachten Sie hierzu auch den Beitrag ab Seite 35 dieser Ausgabe zum Thema „Freiwilligenwerbung Miliz“ zum derzeitigen Stand).

Für eine optimale Nutzung der vorhandenen Personalressourcen und eine rasche Umsetzung der Attraktivierungsmaßnahmen wurde durch die Frau Bundesministerin ein Übergangssystem, ausgehend vom oben erwähnten Ministerratsbeschluss, verfügt.

Damit konnten die entsprechenden Prämien bereits mit Einrückungstermin Juni 2020, somit vor der gesetzlichen Implementierung, zuerkannt werden.

Die Zuerkennungsmodalitäten decken sich mit jenen der beabsichtigten Novellierung des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001 und werden daher im Folgenden in Einem beschrieben.

FREIWILLIGENPRÄMIE

Grundwehrdienst leistende Soldaten, die eine freiwillige Meldung zu Milizübungen im Ausmaß von 30 Tagen abgeben und

auf Grund ihrer Eignung sowie des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, erhalten zusätzlich derzeit 400,- Euro pro Monat. Die Prämie wird ab dem Monat bezahlt, in dem die Meldung zu Milizübungen eingelangt ist.

Der Anspruch beginnt frühestens ab dem 3. Monat des Grundwehrdienstes, wobei der Kalendermonat, in dem die Meldung erfolgt, einzurechnen ist. Der Anspruch besteht bis zum Ende des Grundwehrdienstes, höchstens demnach für vier Monate. Erfolgt die Meldung erst nach dem dritten Monat, gebührt die Prämie erst ab diesem Zeitpunkt.

KADERAUSBILDUNGSPRÄMIE

Aufbauen auf die Freiwilligenprämie sollen Grundwehrdienst leistende Soldaten für die freiwillige Teilnahme an einer Milizkaderausbildung, die bereits in Teilen während des Grundwehrdienstes stattfindet, gewonnen werden.

Meldet sich ein Anspruchsberechtigter mit Anspruch auf die Freiwilligenprämie und wird dieser auf Grund seiner Eignung (Kadereignung) und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für eine Unteroffiziers- oder Offiziersfunktion zu **einer dieser Funktion entsprechenden vorbereitenden Milizausbildung** eingeteilt, gebühren zusätzlich derzeit 200,- Euro ab dem Kalendermonat, in dem diese Ausbildung beginnt, bis zum Ende des Grundwehrdienstes.

Auf Grund der Verknüpfung der Voraussetzungen mit der Freiwilligenprämie kann auch diese Prämie frühestens mit dem 3. Monat und damit höchstens für vier Monate zuerkannt werden.



AUSBLICK

Da die Anspruchsvoraussetzungen des erlassmäßigen Übergangssystems jenen der beabsichtigten Novelle des § 5 HGG 2001 entsprechen, wird es für die Anspruchsberechtigten zunächst zu keinen wesentlichen Änderungen kommen.

Mit der Novellierung wird jedoch die bisherige Erfolgsprämie nach § 5 Abs 2 HGG 2001, wonach bei positivem Abschluss der vorbereitenden Milizausbildung 539,36 € gebühren, entfallen.

Insgesamt bedeutet das neue Anreizsystem für die Grundwehrdienst leistenden Soldaten aber nicht nur höhere finanzielle Aussichten (insgesamt rund 2.400 Euro zusätzlich, statt wie bisher 1.100 Euro), auch die monatliche Auszahlung erscheint durchaus attraktiver als Einmalzahlungen.

Zuletzt ermöglicht die gesetzliche Implementierung auch eine Wertanpassung, da sich die Freiwilligen- und die Kaderausbildungsprämie künftig nach dem Bezugsansatz des HGG 2001 richten und mit den Gehaltsabschlüssen im öffentlichen Dienst korrelieren werden.

Kmsr Mag. Karl-Heinz Seyser, Olt PersA

GWD BEZÜGE 2021*	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6
Monatsgeld	231,15	231,15	231,15	231,15	231,15	231,15
Grundvergütung	120,49	120,49	120,49	120,49	120,49	120,49
Dienstgradzulage [Gfr]						62,30
Freiwilligenprämie vorläufig Vorgesehen nach WRÄG			400,00 (406,02)	400,00 (406,02)	400,00 (406,02)	400,00 (406,02)
Kaderausbildungsprämie vorläufig Vorgesehen nach WRÄG			200,00 (203,01)	200,00 (203,01)	200,00 (203,01)	200,00 (203,01)
gesamt (netto)** Vorgesehen nach WRÄG**	351,64	351,64	951,64 (960,68)	951,64 (960,68)	951,64 (960,68)	1.013,94 (1.022,97)

*) bei Abgabe der jeweiligen Meldungen vor Ablauf des 3. Monats GWD.

**) bei positiver Absolvierung der vorbereitenden Milizausbildung gebühren einmalig 539,36 Euro. Ggf zuzüglich Familien-/Partnerunterhalt sowie Wohnkostenbeihilfe von insgesamt bis zu 5.956,41 Euro mtl.

WIR BESCHAFFEN FÜR UNSER HEER – DAS MILIZPAKET ZEIGT WIRKUNG!

Die Bedeutung der „Miliz“ im Allgemeinen und die Notwendigkeit die „Miliz“ auch rasch einsetzen zu können, führte am 9. Juli 2020 unter dem Schlagwort „MILIZ NEU DENKEN“ zu einem gemeinsamen Presseauftritt der Frau Bundesministerin Mag.^a Klaudia Tanner mit dem Milizbeauftragten GenMjr Mag. Erwin Hameseder.

Dabei wurde die Umsetzung eines „MILIZPAKETs“ in der Höhe von 200 Millionen Euro zur Verbesserung der Ausrüstung, vor allem von Teilen der „selbständig strukturierten Miliz“, als erster Schritt verkündet.

Das ausgeplante „Milizpaket“ umfasst verschiedene Ausrüstungs- und Ausstattungskategorien. Zielrichtung ist es, die „Milizverbände“ und präsenten Verbände gleich auszurüsten.

Die Erfahrungen der ersten Teilmobilmachung des Bundesheers 2020 für den COVID Assistenzeinsatz haben gezeigt, dass die Zuordnung von Ausrüstung zu „Milizverbänden“ nicht nur eine Frage des Selbstverständnisses der „Miliz“ ist, sondern auch den Umfang und die Zeitspanne von Einsätzen der „Miliz“ beeinflussen kann. In diesem Sinn wird die persönliche Ausrüstung der „Miliz“ [z.B. Kampfhelm, Schutzausrüstung] angeglichen.

Die Anzahl und Qualität der Führungsmittel wird verbessert werden. Das Sturmgewehr 77 wird auf einen zeitgemäßen Stand gebracht und

die neue Nachtsichtbrille wird zugeordnet. Das neue Scharfschützengewehr wird auch für die „Miliz“ beschafft.

Ein besonderes Scherwergewicht wird auf die Beschaffung von Fahrzeugen gelegt. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt bis 2024. Es bedarf aber weiterer Schritte, bis alle Verbände ausgerüstet werden können.

Das neu beschaffte Gerät kann auch zur Ergänzung der Ausbildung der zukünftigen „Milizsoldaten“ [bereits während des Grundwehrdienstes] verwendet werden. Es bleibt aber immer speziell der „Miliz“ zugeordnet und wird auch in einem Einsatz durch die „Miliz“ verwendet.

Für die „Miliz“ wurden bereits 200 LKW MAN 14.280 beschafft. Die Fertigung dieser Fahrzeuge wird 2021 abgeschlossen und sie können 2021 an die „Miliz“ zur Nutzung übergeben werden.

Dieser neue LKW ist Teil des „Wechselaufbausystems“. Mit diesem können – je nach Bedarf – rasch unterschiedliche Konfigurationen durch Austausch des Aufbaus hergestellt werden.



LKW MAN 14.280

So kann das Fahrzeug neben der Nutzung für den Mannschaftstransport zum Logistikfahrzeug mutieren oder mit einem Sanitätsaufbau zum Sanitätsfahrzeug werden.

Die Doppelkabine lässt auch eine größere Handlungsfreiheit für die unterschiedlichen Organisationselemente eines Verbandes zu. Ebenfalls in Beschaffung aus dem „Milizpaket“ befinden sich verschiedene Funktionsfahrzeuge für Führungs- und Verbindungsaufgaben.

Milizverbände und präsenten Verbände erfahren weiters eine besondere Stärkung durch den Zulauf von neuen, leichten Bergfahrzeugen. Diese Fähigkeit wurde bisher durch den LKW 12M18 mit Seilwinde abgedeckt.

Der neue geländegängige LKW RMMV (RHEINMETALL MILITARY VEHICLES) HX 2/42M 6x6 ist ein leistungsfähiges, geländegängiges Transportfahrzeug (10 t Nutzlast) mit einer modernen Seilwinde. Der LKW wird in Österreich produziert und die große Wertschöpfung sichert Arbeitsplätze und „Know how“ in unserer Heimat.

Mit der Zuordnung der Fahrzeuge zur „Miliz“ und dem beschriebenen Fahrzeug-„Mix“ werden die Milizverbände im Gleichklang mit den präsenten Verbänden der Einsatzorganisation des Bundesheeres wieder die notwendige Mobilität zurückerhalten.

GenMjr MMag. Norbert HUBER,
Leiter der Direktion Rüstung und Beschaffung im BMLV



LKW RMMV HX 2/42M 6x6

BUNDESHEER: BILANZ 2020

EINSATZZAHLEN

2020 standen pro Tag etwa 1.100 Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung der Sicherheits- und Gesundheitsbehörden zum Schutz der österreichischen Bevölkerung im Assistenzeinsatz an der österreichischen Grenze.

In den Bundesländern Burgenland, Steiermark, Tirol und Kärnten unterstützten pro Tag etwa 814 Soldatinnen und Soldaten die Sicherheitsbehörden im **sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz** (=297.000 Personentage).

In allen Bundesländern, außer in Wien, versahen pro Tag durchschnittlich 286 Soldatinnen und Soldaten ihren **Dienst an der Grenze** zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden im Kampf gegen COVID-19 (83.000 Personentage).

In Wien übernahm das Bundesheer die **Bewachung kritischer Infrastruktur** und ermöglichte dadurch, dass die Sicherheitskräfte zu anderen Tätigkeiten im Kampf gegen COVID-19 eingesetzt werden konnten.

Die eingesetzten Kräfte bestanden zu rund je einem Drittel aus GWD leistende Personen, Miliz und Berufskadersoldaten.

Im **Kampf gegen Covid-19** halfen in Spitzenzeiten bis zu 8.600 Soldatinnen und Soldaten österreichweit beim Contact-Tracing, bei den Massentestungen, Grenzkontrollen und der Auslieferung von >5 Mio. Test-Kits mit.

ASSISTENZEINSATZ ZUR BEWÄLTIGUNG VON NATURKATASTROPHEN

In V, K, NÖ, B, St, und Nord- und Osttirol wurden 2020 vom ÖBH Unwetterschäden beseitigt, Dächer von den Schneelasten befreit, Brände aus der Luft bekämpft und vieles mehr.

In Summe wurden 17 Assistenzleistungen mit Hubschraubern durchgeführt; dabei wurden 169 Flugstunden geflogen und über 800.000 Liter Löschwasser abgeworfen.

ENTMINUNGSDIENST

Österreichweit wurden über 26 Tonnen Kriegsmaterial bei 1.267 Einsätzen einzeln geborgen, untersucht, beurteilt, abtransportiert und vernichtet. Im September wurde erstmals eine Kampagne zum Sensibilisieren der Bevölkerung im Umgang mit Kriegsrelikten gestartet.

AUSLANDSEINSATZ

Aktuell stehen zirka 1.000 Österreichische Soldatinnen und Soldaten in 16 weltweiten Missionen für eine internationale Friedenssicherung im Einsatz. 2020 feierte das Bundesheer 60 Jahre Auslandseinsätze.

AUFBRINGUNG DER KRÄFTE

Für etwa 2.300 Soldatinnen und Soldaten des Einrückungstermins 10/19 wurde der Grundwehrdienst um drei Monate verlängert (**Aufschubpräsenzdienst**) und eine **Teilmobilmachung** durchgeführt.

Am 4. Mai 2020 rückten erstmals insgesamt 13 Jägerkompanien der „Miliz“ in die Kasernen ein. Österreichweit übernahmen zirka 1.400 Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen in Milizverwendung nach dem Vorbereitungs-training ab August 2020 Einsatzaufgaben.

BUDGET

2020: Steigerung des Budgets um 9,9% auf **2,5 Milliarden Euro** (gemessen am Vorjahresbudget). **2021:** nochmalige Steigerung des Vorjahresbudgets auf **2,6 Milliarden Euro**.

700 Mio. Euro zum **Abbau des Investitionsstaus** für zentrale Beschaffungen und den Betrieb (Erhebliche Steigerung zu 2019).

Für **uneingeschränkte Hilfe aus der Luft** wurde im September 2020 der Kauf von 18 Hubschraubern des Typs Leonardo AW 169M entschieden – Erster Hubschrauber ab 2022 (Beschaffungskosten: 300 Mio.).

Für **bessere Mobilität und den Schutz der Soldaten** werden in den nächsten Jahren neue Radpanzer, Tiefladesysteme, LKWs und Busse angeschafft und modernisiert. Darunter wurden 30 neue Radpanzer „Pandur Evolution“- (Zulauf ab 2022), „Dingo“ für den Sanitäts- und logistischen Dienst in Auftrag gegeben. Kosten für beide Beschaffungen: zirka 180 Millionen.

Bei allen Mannschaftstransportpanzern der Pandur-Flotte wurde die Nutzlast erhöht und ihr Waffensystem durch ein modernes elektronisch-ferngesteuertes Waffensystem ersetzt.

Die ersten zwei modernen 70t Tiefladesysteme wurden übernommen und eine erste Tranche von 55 Fahrzeugen für den Ersatz von Pinzgauern in Auftrag gegeben.

Über 500 Heeresfahrzeuge wurden durch neue handelsübliche (Golf, Transporter T6, Passat, Alhambra, Kodiaq etc.) ersetzt sowie sechs MAN Lion's Coach Reisebusse der Truppe übergeben.

Für 2021 ist, neben der Lieferung von 200 LKW für die „Miliz“, die Fortführung der Modernisierung der Fahrzeugflotten vorgesehen.

Für 2020 wurde das **Katastrophenhilfspaket** mit 100 Mio. Euro bis 2024 festgelegt, damit können notwendige Ersatzmaßnahmen bei schwerem Gerät eingeleitet werden.

Im Jahr 2020 wurde bereits in neue Tauchgeräte, Radlader und Anhänger (heuer vier JCB15t Radlader, über 30 Boots-, Tieflade- und Seitenkipphanhänger, über 200 Minensuch- und Pioniertauchgeräte sowie ein weiterer Infanteriesteg) investiert.

Zur optimalen Einsatzvorbereitung im Bereich **IKT und Ausrüstung** wurden im Jahr 2020 Funkgeräte (1.500 Stk), Videokonferenzanlagen (100 Stk), Bildschirme (200 Stk) und Testpaneele (200 Stk) für die Stellungsstraßen übergeben. Aber auch neue Kampfanzüge (für PzGrenB 13), Nachtsichtgeräte und „Crowd and Riot“-Ausrüstungssätze (120 Stk.) wurden für unser Heer angeschafft.

Für die Sanierung von Kasernen und Modernisierung der (Rekruten-)Unterkünfte wurden im Jahr 2020 bereits 110 Mio. Euro investiert. Für 2021 sind für die **Verbesserung der Infrastruktur** über 130 Mio. Euro vorgesehen.

Mitte des Jahres wurde das Sonderinvestitionspaket **Miliz** beschlossen. In den nächsten drei Jahren werden rund 200 Mio. Euro in die Ausrüstung, Geräte und Infrastruktur der „Miliz“ investiert. Beschafft werden unter anderem: Fahrzeuge im Wert von mehr als 26 Mio. Euro als Ersatz für Pinzgauer und Puch G; Ausrüstung zum Schutz der Soldaten in Höhe von zirka 88 Mio. Euro (z.B. Tarnanzüge, Nachtsichtbrillen, Kampfhelme, Schutzwesten, Headsets und Gehörschutz); Führungsmittel wie Funkgeräte und moderne IKT-Geräte in einer Höhe von rund 22 Mio. Euro.

Modernisiert wird das Sturmgewehr StG77; in Beschaffung befinden sich neue Scharfschützengewehre. Ergänzungen sind auch bei der LKW-Flotte vorgesehen.

Um eine gleiche **Bezahlung** (bei gleichen Einsatzaufgaben) bei den **Wehrpflichtigen** sicherzustellen wurde bereits am 5. Dezember ein neuer Gesetzestext zur Begutachtung vorgelegt. Auch an der Beseitigung von Nachteilen bei der Sozialversicherung wird gearbeitet.

Die Redaktion

Inhalt wurde von der internen Information Nr. 4 (19. 01. 2021) des BMLV entnommen.

VERKÜRZTE MODULARE AUSBILDUNG ZUM MILIZUNTEROFFIZIER

2020 war ein besonderes Jahr: Corona, Aufschubpräsenzdienst für Grundwehrdienstleistende Personen und der erste Einsatz der Miliz in der Geschichte der Zweiten Republik. Es war aber auch ein Jahr, in dem im Bereich der Miliz viel angegangen wurde.

Ein finanzieller Sonder-Invest, eine Angleichung der Besoldung im Einsatz – steht kurz vor der Umsetzung – und mit dem Informationsmodul Miliz entstand eine direkte Kommunikationsschnittstelle zur Miliz.

Die wesentlichste Neuerung 2020 war zweifelsohne die Umsetzung der von der Miliz geforderten Absolvierung der Milizunteroffiziersausbildung in verkürzten Modulen.

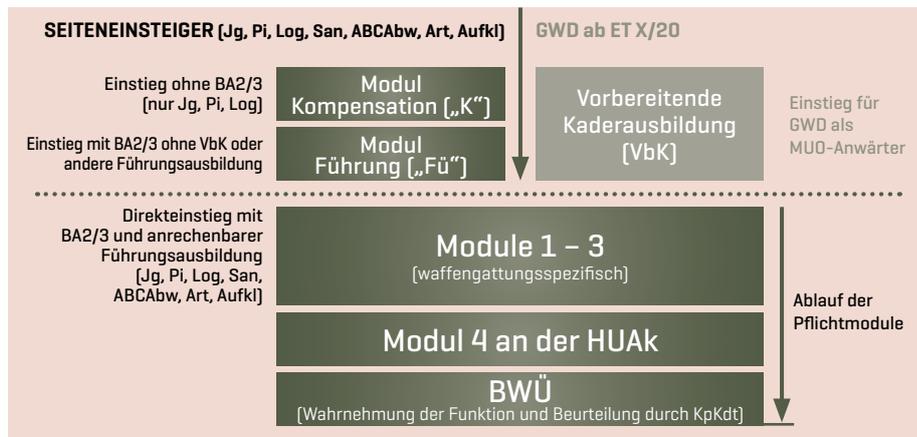
RÜCKBLICK

Mit September 2016 erfolgte eine wesentliche Änderung der Ausbildungssystematik für Kaderanwärter. Die unterschiedlichen, früheren Ausbildungsgänge zum Milizunteroffizier und Milizoffiziersanwärter wurden zusammengeführt. Gegenwärtig erfolgt die Kaderanwärterausbildung gemeinsam mit dem Berufskader in zwölf Monaten. Zusätzlich haben die Milizkadersoldaten die Fernausbildung Ausbildungsmethodik in der Kaderanwärterausbildung 2 oder danach zu absolvieren.

Wie war die Ausbildung für Milizunteroffiziere vorher? Der Blick zurück zeigt:

Die MUO-Anwärter absolvierten ihre Ausbildung zum Wachtmeister im Wesentlichen über die vorbereitende Milizausbildung [VbM] und/oder die Milizunteroffizierskurse MilFü 1 [5 Wo], FüOrgEt 1 [3 Wo], FüOrgEt 2 [2 Wo] sowie MilFü 2 [Wo]. Die unterschiedlichen Ausbildungsvarianten für Unteroffiziere und Offiziere – Beruf wie Miliz – wurden mit der Kaderanwärterausbildung auf einen Nenner gebracht. Die beabsichtigten – und erzielten – Verbesserungen waren:

- **Bessere Planbarkeit:** Eine einheitliche Ausbildung erleichtert sowohl Akademien und Schulen als auch den Teilnehmern die Planung, und das auf Jahre hinaus.
- **Höhere Abschlussquote:** In einer kompakten Ausbildung gehen weniger Teilnehmer am Weg verloren, es schließen mehr Teilnehmer erfolgreich ab als bei einer Summe einzelner Ausbildungsmodulen. Damit reduziert sich die Zahl der „ewigen Chargen“.
- **Schnellere Ausbildung:** In der Vergangenheit war die Dauer bis zum fertigen Wachtmeister von der Eigenmotivation des Unteroffiziers-



anwärters und dem Kursangebot abhängig. Die Kaderanwärterausbildung produziert mehr Unteroffiziere in kürzeren Zeitspannen.

- **Effektiverer Ressourceneinsatz:** Durch die Zusammenfassung aller Personengruppen [BOA, MOA, BUOA, MUOA] kann Ausbildungspersonal, -gerät und -infrastruktur fokussiert eingesetzt und genutzt werden.

HANDLUNGSBEDARF

Alles in allem ist die Kaderanwärterausbildung eine Erfolgsgeschichte. Nur nicht für alle Milizunteroffiziersanwärter und ältere Seiteneinsteiger, die zum Großteil im Berufsleben stehen. Für sie war eine berufsbegleitende Unteroffiziersausbildung wie früher nicht mehr möglich.

Das schlug sich deutlich in den Zahlen nieder: Jährlich werden in der Einsatzorganisation zirka 800 neue Unteroffiziere benötigt. Im Februar 2020 musterten in etwa 700 Wachtmeister aus, davon 123 Milizunteroffiziere.

Erfahrene Unteroffiziere fielen altersbedingt aus dem System, ohne Nachfolger ausbilden zu können. Ihr Platz wurde zum Teil durch Berufssoldaten nachbesetzt, manchmal provisorisch mit erfahrenen Chargen und manchmal konnte keine Nachbesetzung erfolgen. Bei einzelnen Jägerbataillonen der strukturierten Miliz sank die personelle Einsatzbereitschaft erheblich.

MODULARE AUSBILDUNG ZUM MILIZUNTEROFFIZIER

Nach Weisung der AusBA erfolgte mit GZ S93747/9-KdoSK/J7/2020 die Umsetzung bzw. wurde die Durchführung einer zweiten Ausbildungsvariante der Milizunteroffiziersausbildung, beginnend mit ET X/20, durch das Kdo SK verfügt. Ziel war/ist, Interessenten für eine Kaderfunktion eine milizfreundliche, berufsbegleitende

Ausbildung zu ermöglichen. Keines der notwendigen Ausbildungsmodulare dauert länger als zwei Wochen.

Diese zweite Ausbildungsvariante zum Milizunteroffizier richtet sich besonders an Personen,

- die schon eine andere Ausbildung [beispielsweise die Kaderanwärterausbildung] teilweise absolviert haben und die MUOA-Ausbildung fortsetzen oder
- die sich während ihres Grundwehrdienstes für die Ausbildung zum Milizunteroffizier melden und nach dem Grundwehrdienst die vier Ausbildungsmodulare [maximal zwei Wochen je Modul] sowie eine abschließende Übung zur Leistungsfeststellung absolvieren wollen.

VORAUSSETZUNGEN

Generell steht dieser Ausbildungsweg allen Rekruten und Chargen im Miliz- oder Reservestand offen. Für die Zulassung sind erforderlich:

- **Bedarf in der Einsatzorganisation:** Für jede Funktion in der Miliz muss ein entsprechender „Arbeitsplatz“ vorhanden sein;
- **Freiwillige Meldung zu Milizübungen:** Gilt für Wehrpflichtige im Milizstand mit/ohne Beorderung. Wehrpflichtige im Reservestand müssen sich in den Milizstand zurückversetzen lassen;
- **Persönliche Eignung:** Die Feststellung erfolgt über die Kadereignungsprüfung beim Heerespersonalamt. Sie muss gegenwärtig aufgrund der Corona-Krise bis zum Abschluss der Ausbildung [Modul 4] absolviert werden. Nach Etablierung dieser zusätzlichen Ausbildungsvariante wird diese Feststellung vor Einstieg in die Ausbildung erforderlich.
- **Verlässlichkeitsprüfung** mit entsprechender festgestellter Eignung.

ABLAUF

Die Dauer der mMUO-Ausbildung hängt vom militärischen Ausbildungsstand zum Zeitpunkt des Einstieges ab, welcher bei der GWD-Ausbildung, bei Teilen der Kaderanwärterausbildung oder früheren Ausbildung erworben wurde.

Modul „K“ (Kompensation): Dieses Modul ist Pflicht für alle Anwärter, die im Grundwehrdienst keine Basisausbildung (BA) 2 und 3 absolviert haben. Das betrifft Funktionssoldaten oder GWD, die im Assistenzinsatz waren. Die Dauer dieses Moduls beträgt zwei Wochen.

Modul „Fü“ (Führung): Dieses Modul ist Pflicht für alle Anwärter, die im Grundwehrdienst zwar eine BA 2 und BA 3 jedoch keine Führungsausbildung absolviert haben. Ab ET X/20 ist diese Führungsausbildung im Rahmen der vorbereitenden Kaderausbildung wieder während des Grundwehrdienstes möglich. Absolventen früherer Ausbildungsgänge kann dieses Modul angerechnet werden (siehe Anrechnungen). Die Dauer dieses Moduls beträgt zwei Wochen.

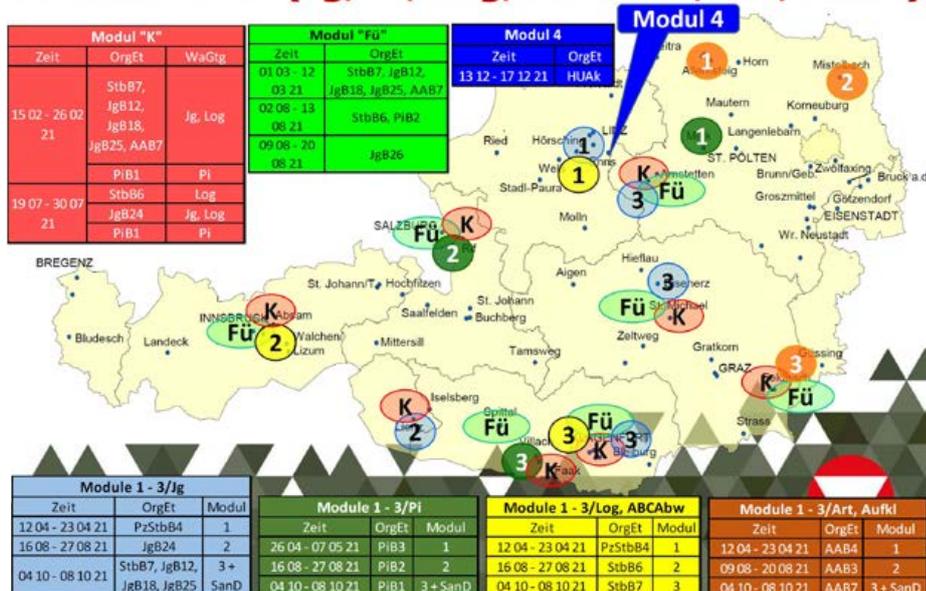
Modul 1: Beispiel Jäger: Befehlsschulung, s-Waffen, Kontrollpunkt, Verfahren zur Sicherstellung des Gefechts (Marsch); Beispiel Pionier: Pionierführung, Verfahren zur Sicherstellung des Gefechts, leichte Pioniermaschinen, Verminderungsdienst; Beispiel Transportwesen: Ladungssicherung. Die Dauer dieses Moduls beträgt zwei Wochen.

Modul 2: Beispiel Jäger: Befehlsschulung, s-Waffen, Verfahren zur Sicherstellung des Gefechts, Einsatzarten: Verteidigung, Schutz; Beispiel Pionier: Sprenggehilfe, Errichten und Räumen von Sperren; Beispiel Transportwesen: Transport Frieden. Die Dauer dieses Moduls beträgt zwei Wochen.

Modul 3: Beispiel Jäger: Gefechtsschießen; Beispiel Pionier: Ausbildung s-Waffen, Gefechtsschießen; Beispiel Transportwesen: Transport Einsatz. Die Dauer dieses Moduls beträgt eine Woche.

Modul 4: Führungsausbildung an der Heeresunteroffiziersakademie, mit den Inhalten Führungsgrundlagen, Führungsverhalten und Ausbildungsmethodik. Die Dauer dieses Moduls beträgt eine Woche.

Räumliche und zeitliche Zuordnung der Module 2021 (Jg, Pi, Log, ABCAbw, Art, Aufkl)



TERMINE 2021

- Modul „K“: 15. - 26. 02. | 19. - 31. 07.
- Modul „Fü“: 01. -12. 03. | 02 - 13. 08. | 09. - 20. 08.
- Modul 1: 12. - 23. 04. bzw. 26. 04. - 07.05. (Pi)
- Modul 2: 16. - 27.0 8. bzw. 09. - 20. 08. (Art, Aufkl)
- Modul 3: 04. - 08. 10.
- Modul 4: 13. - 17. 12.

ANRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

Jenen Bewerbern, die schon andere Ausbildungen abgeschlossen haben, werden ein oder mehrere Module angerechnet werden. Wenn Sie zum Beispiel den

- EFK1,
- Chargenkurs,
- MilFü 1,
- MUOK 1

absolviert haben, wird Ihnen diese Ausbildung als Modul "Fü" angerechnet. Sie steigen dann direkt in das Modul 1 ein. Die Anrechnung für die Teilnehmer an der bisherigen Kaderanwärterausbildung hängt von den absolvierten Abschnitten ab.

LEISTUNG MACHT SICH BEZAHLT!

Sowohl für die Meldung zu Milizübungstagen wie auch für die erfolgreich abgeschlossenen Module gibt es attraktive finanzielle Belohnungen im Rahmen des Anerkennungssystems! Nähere Informationen dazu finden Sie in dieser Ausgabe bei den Ausführungen zu den Gebühren und Prämien ab dem Jahr 2021.

AUSBLICK

Mit der modularen Milizunteroffiziersausbildung besteht nun wieder die Möglichkeit, mit einem für Milizsoldaten und deren Arbeitgeber vertretbaren Aufwand die Ausbildung zum Unteroffizier absolvieren zu können. Das Interesse in der Miliz ist groß, allerdings muss sichergestellt sein, dass die Informationen schnell und lückenlos zu jedem Interessenten durchdringen.

Die Miliz braucht Unteroffiziere wie einen Bissen Brot, um die Lücken zu füllen und das Wissen der erfahrenen Kameraden an ihre jungen Nachfolger weitergeben zu können. Seit Einführung dieser Ausbildungsvariante haben sich bis 20. Jänner 2021 bereits 57 Beordnete zur Teilnahme gemeldet und wir hoffen, dass sich demnächst noch viele dazu entschließen, damit sich die neue Ausbildungsvariante etablieren kann. Eine aktuelle Terminübersicht sowie weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite des Informationsmoduls Miliz unter imm.bundesheer.at/mmuo.

Obstlt Ing. Claus Triebenbacher, IMM

Modul	Ausbildungsinhalte	Dauer
Modul K	Kompensation BA2 und BA3	2 Wochen
Modul Fü	Führungsausbildung	2 Wochen
Modul 1	z.B. Jäger - Befehlsschulung, s-Waffen, Kontrollpunkt, Marsch	2 Wochen
Modul 2	z.B. Jäger - Befehlsschulung, s-Waffen, Gefecht	2 Wochen
Modul 3	Gefechtsschießen	1 Woche
Modul 4	Führungsausbildung, Ausbildungsmethoden, Leistungsprüfung allgemeine Kondition, Berufs- und Standespflichten	1 Woche

(SOZIAL)RECHTLICHE ANSPRÜCHE BZW. ABGABENLEISTUNGEN

von Personen, die unmittelbar nach ihrem Grundwehrdienst bei länger andauernden Inlandseinsätzen (z. B. „Modell 6 + 3“) teilnehmen.

Auf Grund der Initialisierung des Programmes „Mein Dienst für Österreich“ wurden für die Grundwehrdienst leistenden Personen (GWD) eine Vielzahl von Maßnahmen angestoßen, welche einerseits zur Attraktivierung des Wehrdienstes und andererseits als finanzieller Anreiz für die Betroffenen dienen sollen.

GWD können nun im Zuge ihrer Ausbildung mehrere Optionen auf freiwilliger Basis wählen, wobei insbesondere die Möglichkeit geschaffen wurde, den Dienst nach einer sechsmonatigen Grundausbildung freiwillig zu verlängern um in dieser Zeit das erlernte militärische Wissen/Können in einem Assistenzeinsatz anzuwenden.

Daraus ergeben sich für die – am „Model 6 + 3“ teilnehmenden GWD – folgende (sozial)rechtliche Ansprüche bzw. Abgabenleistungen auf Basis der für das Jahr 2020 geltenden Werte:

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die freiwillige **Verlängerung** des Grundwehrdienstes erfolgt im Rahmen eines „Funktionsdienstes“. Da es sich beim Funktionsdienst gemäß § 19 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) um einen **Präsenzdienst** handelt, finden somit auch auf diesen die (sozial)rechtlichen Bestimmungen des Grundwehrdienstes grundsätzlich ihre Anwendung.

KRANKENVERSICHERUNG BZW. KRANKENVERSORGUNG

Eine bestehende gesetzliche Krankenversicherung bleibt während der Leistung des Präsenzdienstes aufrecht, jedoch kommt es zum Ruhen der wechselseitigen Pflichten.

Das heißt, während dieser Zeit sind die Beitragsleistenden (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/GWD) von der Beitragsleistung befreit und im Gegenzug hat der Sozialversicherungsträger keine Leistungen an diese zu erbringen.

Die ärztliche Betreuung/Versorgung der Präsenzdienstleistenden während des Präsenzdienstes erfolgt durch das Österreichische Bundesheer (ÖBH) nach den Bestimmungen des 4. Hauptstückes des Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001).



Foto: Riedelsberger

Anspruchsberechtigte Angehörige (Ehepartner, Kinder und auch Lebensgefährten) ohne eigene Pflichtversicherung bleiben während des Präsenzdienstes des Versichererten, bei dem für sie zuständigen Versicherungsträger krankenversichert und erhalten von diesem die gesetzlich gebührenden Leistungen.

Die erforderliche Beitragsleistung für die anspruchsberechtigten Angehörigen übernimmt für diese Zeit das ÖBH.

UNFALLVERSICHERUNG BZW. UNFALLVERSORGUNG

Die gesetzliche Unfallversicherung endet mit Antritt des Präsenzdienstes außer jene von Gewerbetreibenden und Bauern. Da Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe auch während der Präsenzdienstleistung weiterbestehen, bleibt die Unfallversicherung für allfällige Tätigkeiten in diesen in der dienstfreien Zeit aufrecht.

Erleidet der Präsenzdienstleistende gemäß § 1 Heeresentschädigungsgesetz (HEG) während der Präsenzdienstleistung einen Dienstunfall oder eine Dienstbeschädigung,

welche auf die besonderen Erfordernisse der militärischen Dienstleistung zurückzuführen ist, so gebühren dem Geschädigten Leistungen (wie z.B. Rehabilitation oder Verwehrentrente) nach den Bestimmungen des HEG iVm dem Leistungskatalog für Arbeitsunfälle nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Als zuständiger Versicherungsträger werden die gebührenden Leistungen durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zuerkannt bzw. erbracht.

Wichtig:

Zur Geltendmachung von möglichen Ansprüchen nach dem HEG ist, gemäß § 86 Abs. 4 ASVG, innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses durch das zuständige Militärkommando ein Antrag auf Anspruchsfeststellung bei der AUVA einzubringen.

PENSIONSVERSICHERUNG

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d sublit. aa) ASVG sind Personen, die nach dem WG 2001 Präsenzdienst leisten, für die Dauer dieser Wehrdienstleistung, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, in der Pensi-

onsversicherung teil(pflicht)versichert.

Die **Beiträge** für die teil(pflicht)versicherten Präsenzdienstleistenden sind mit 22,8 % der Beitragsgrundlage von € 1.986,04 (Wert 2021) zu bemessen und werden **zur Gänze vom Bund getragen** (§ 52 Abs. 4 Z 1 ASVG).

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 3 Abs. 1 Z 2 Allgemeines Pensionsgesetz (APG) verwiesen, wonach es sich bei Pflichtversicherungszeiten in der Pensionsversicherung für die u.a. der **Bund Beiträge zu zahlen hat**, seit dem Jahr 2005 um **Versicherungszeiten** gemäß APG handelt.

Somit werden **Präsenzdienstzeiten** im Rahmen der jährlichen Teilgutschriften im **elektronischen Pensionskonto** berücksichtigt, sodass sich diese auf eine spätere Pensionsleistung **pensionserhöhend** auswirken können.

ARBEITSPLATZSICHERUNG

Auf den Präsenzdienst sind die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (§ 3 Abs. 1 APSSG) anzuwenden, wonach das Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zum Präsenzdienst unberührt bleibt. Während dieser Zeit ruht jedoch die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers (§ 4 APSSG).

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 4 APSSG endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz grundsätzlich einen Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes.

Gemäß § 5 Abs. 1 APSSG hat der präsenzdienstleistende Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber jede Veränderung des bekannten Zeitaus-



Foto: Göttlhuber

Informationsblatt für den Arbeitgeber

betreffend die Verwendung von Soldaten bei länger andauernden Inlandseinsätzen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Mitarbeiter/Ihre Mitarbeiterin hat sich gemäß Wehrgesetz 2001 (WG 2001), beim Österreichischen Bundesheer zu einem Funktionsdienst im Zeitraum vom bis verpflichtet und ein dem entsprechender Einberufungsbefehl hiezu ist an den Genannten bereits ergangen.

Da es sich beim Funktionsdienst gemäß § 19 WG 2001 um einen Präsenzdienst handelt, sind somit auch auf diesen die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSSG) anzuwenden (§ 3 Abs. 1 APSSG), sodass aufgrund der Bestimmung des § 4 APSSG das Arbeitsverhältnis in Ihrem Betrieb durch diesen Funktionsdienst unberührt bleibt, jedoch während dieser Zeit die Arbeitspflicht Ihres Mitarbeiters/Ihrer Mitarbeiterin sowie Ihre Entgeltzahlungspflicht ruhen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 12 APSSG dürfen Präsenzdienstleistende ab Erhalt des Einberufungsbefehls weder gekündigt noch entlassen werden. Gemäß § 13 Abs. 4 APSSG endet dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz grundsätzlich einen Monat nach Beendigung der Präsenzdienstleistung.

Dauert diese Präsenzdienstleistung jedoch kürzer als zwei Monate, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach einem Zeitraum im Ausmaß der halben Dauer dieser Entsendung nach deren Beendigung.

Mit der umgehenden Übermittlung des beiliegenden Einberufungsbefehls zum Funktionsdienst ist Ihr Mitarbeiter/Ihre Mitarbeiterin seiner, gemäß § 5 Abs. 1 APSSG, gesetzlich obliegenden Wahrnehmungspflicht hinsichtlich der Bekanntgabe der Veränderung des bekannten Zeitausmaßes der Präsenzdienstleistung an seinen Arbeitgeber, zeitgerecht nachgekommen.

Sollten hierzu noch weitere Fragen bestehen, stehen wir Ihnen hierzu unter folgender Telefonnummer gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

maßes der Präsenzdienstleistung im Rahmen der ihm obliegenden Wahrnehmungspflicht unverzüglich bekannt zu geben.

Wichtig:

Es ist daher erforderlich und im Interesse des Präsenzdienstleistenden, dass dieser **umgehend** nach Erhalt des **Einberufungsbefehls zum Funktionsdienst**, seinen zivilen Arbeitgeber schriftlich über die Einberufung und somit Veränderung des bekannten Zeitausmaßes des Präsenzdienstes mittels nachfolgendem **Informationsblatt für den Arbeitgeber** sowie einer **Kopie des erhaltenen Einberufungsbefehls** informiert, damit der gebührende Kündigungsschutz auch weiterhin zur Anwendung gelangt.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Präsenzdienstleistende sind während des Präsenzdienstes nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert, sodass dieser auch nicht anspruchsbegründend für die Gewährung von Geldleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) ist.

Präsenzdienstzeiten können jedoch nach den Bestimmungen des § 14 ALVG auf die Anwartschaft für die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Wichtig:

Wenn der Präsenzdienstleistende nach der Ableistung des Präsenzdienstes arbeitslos ist, dann ist das unverzüglich beim Arbeitsmarktservice (AMS) zu melden, da die Arbeitslosenunterstützung nicht rückwirkend gewährt werden kann.

Abschließend wird noch angemerkt, dass die vorweg dargestellten (sozial)rechtlichen Ansprüche bzw. Abgabenleistungen auf alle „Miliz“-dienstleistenden gleichermaßen Anwendung finden, da es sich bei dieser Wehrdienstleistung jedenfalls um einen Präsenzdienst im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen handelt.

MinR Anneliese Wallner, PersMkt

HGM

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM

www.hgm.at

Das Heeresgeschichtliche Museum (HGM) ist der älteste Museumsbau der Stadt Wien, in dem die Geschichte der Habsburgermonarchie vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1918, das Schicksal Österreichs nach dem Zerfall der Monarchie bis 1945 sowie die Entwicklung des Österreichischen Bundesheeres bis in die jüngere Vergangenheit gezeigt werden. Dabei stehen die Rolle des Heeres und die militärische Vergangenheit auf hoher See im Vordergrund.

Militär- und Kriegsgeschichte, Technik und Naturwissenschaft, Kunst und Architektur verschmelzen im Heeresgeschichtlichen Museum in Wien zu einem einzigartigen Ganzen.

Zum Heeresgeschichtlichen Museum gehören außerdem vier Außenstellen:

- Bunkeranlage Ungerberg Bruckneudorf,
- Fernmeldesammlung Starhemberg-Kaserne,
- Militärluftfahrtmuseum Zeltweg/Hangar 8 und
- Patrouillenbootstaffel Korneuburg/Alte Werft.

ORGANISATION

Das Heeresgeschichtliche Museum ist Teil des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV).

Der Direktion unterstehen die

- Wissenschaftliche Assistenz sowie
- das Referat Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

Weiters sind der Direktion folgende Abteilungen unterstellt:

- Abteilung Administration und Betrieb,
- Sammlungen und Ausstellung sowie die
- Abteilung Militärgeschichtliche Forschung.

ADMINISTRATION UND BETRIEB

Diese Abteilung ist für die Personalverwaltung sowie die Budgetführung einschließlich Controlling verantwortlich und stellt den Betrieb des Heeresgeschichtlichen Museums sicher.

In diesen Bereich fallen die Betreuung von Veranstaltungen, die Sicherheit im Museumsbetrieb sowie die Führung des Museumsshops und des Cafés.

Die Organisation von Führungen wird über das museumspädagogische Team, welches aus bestgeschulten Kulturvermittlern besteht, betreut.

MARKETING UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Dieses Referat ist für die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing sowie die umfassende Information der Besucher zuständig. Werbung in den verschiedensten Medien wie z. B. TV, Radio, Tageszeitungen sowie Informationen über aktuelle Veranstaltungen auf Plakaten und Infoscreen vermitteln einen guten Eindruck über die Effektivität der Werbemaßnahmen, die durch das Referat Marketing wahrgenommen werden.

Großveranstaltungen wie z. B. „Auf Rädern und Ketten“, „Montur und Pulverdampf“ und der Mittelalterliche Adventmarkt erweisen sich seit Jahren als Publikumsmagneten.

Außerdem hat sich gerade während der Pandemie die digitale Präsentation über Medienkanäle wie z. B. Facebook oder Instagram sowie Informationsvermittlung über YouTube oder den HGM-Wissens-Blog als vorausschauend geplant erwiesen.

SAMMLUNGEN UND AUSSTELLUNG

Dieser Abteilung obliegen die Betreuung und Aufbereitung der Sammlungen sowie die Organisation und Präsentation der Ausstellungen.

Die Erhaltung, Verwaltung und Ergänzung der Sammlungen sind hier die Kernaufgaben. Spitzenkräfte aus verschiedenen Berufssparten und akademisch gebildetes Personal als Restauratoren, Atelierleiter und Kuratoren nehmen diese Aufgaben wahr.

MILITÄRGESCHICHTLICHE FORSCHUNG

Diese Abteilung gilt als Forschungsleitstelle des Heeresgeschichtlichen Museums, beschäftigt sich mit der Erforschung der Militärgeschichte von der frühen Neuzeit bis in die Gegenwart, dokumentiert die Geschichte der österreichischen Streitkräfte und ist verantwortlich für die wissenschaftlichen Publikationen des Heeresgeschichtlichen Museums.

IHR BESUCH

[Aufgrund der COVID-19 Maßnahmen weisen wir darauf hin, dass sich Änderungen ergeben können. Bitte informieren sie sich vor einem Besuch auf unserer Homepage].

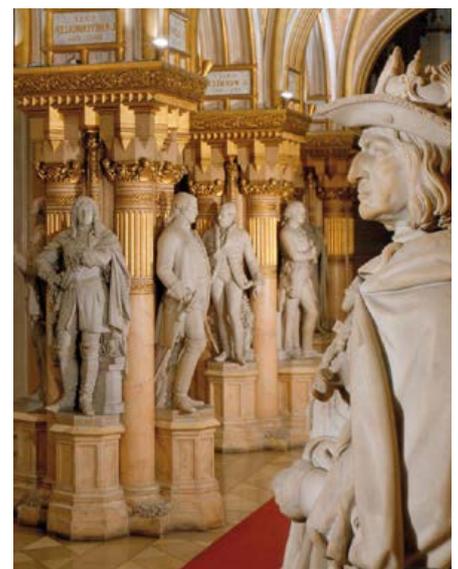
Die Ausstellungen im Haupthaus sind täglich von 9 bis 17 Uhr geöffnet, ausgenommen davon sind 1. Jänner, Ostersonntag, 1. Mai, 1. November sowie der 24. Dezember ab 14:00 Uhr und der 25. und 31. Dezember.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen werden Führungen nach Voranmeldung angeboten.

Alle weiteren Details für einen erlebnisreichen Besuch des Heeresgeschichtlichen Museums sind unter www.hgm.at zu entnehmen, wo Ihnen ein virtueller Rundgang erste Eindrücke vermittelt.

Im Übrigen wird angemerkt, dass Soldaten in Uniform und Kameraden im Milizstand bei Vorweisen ihrer Ausweiskarte freien Eintritt haben.

Dr. Thomas Edelmann berichtet in der nächsten Ausgabe über den HGM-Wissens-Blog.



Kriege gehören ins
Museum®

MANNSCHAFTSTRANSPORTPANZER

PANDUR 6x6 EVO

Nach 20 Jahren Nutzung der PANDUR Flotte im ÖBH erfolgt eine Nachbeschaffung von Panzern, die in der Miliz Info, Nr. 1/2020, Nr.2/2020 und Nr. 4/2020 vorgestellt wurde.

In den drei Beiträgen wurde das Fahrzeug und dessen Ausstattung beschrieben. Nach Auslieferung der ersten Fahrzeuge erfolgte der Auftrag zu einer Verfahrenserprobung, die der Anpassung des Sachmittelteiles der Jägertruppe dient und aktuell noch nicht abgeschlossen ist.

Es ist dabei die geschützte Jägerkompanie hinsichtlich Bewaffnung in Erst- und Zweitrolle zu berücksichtigen. Die Erprobung findet nach den Grundsätzen der Einsatzführung von Jägergruppe und Jägerzug im Rahmen der Jägerkompanie in den anzuwendenden taktischen Verfahren sowie den militärischen Fähigkeiten gemäß den Verfahrens- und Fähigkeitskonzepten der Infanterietruppe statt.

Das Ziel der Erprobung ist die Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz der geschützten Infanterie am MTPz PANDUR 6x6 EVO in der Standardkonfiguration, mit Priorität in den Aufgaben der Infanterie im Rahmen der millLV beim Einsatz gegen konventionelle Gegner [Gefechtstechniken in Angriff, Verteidigung, Verzögerung, Schutz]. Die Leitung wird durch das Kommando Streitkräfte und die Durchführung durch das JgB17 in Zusammenarbeit mit der HTS wahrgenommen.

Die Erprobung wurde im April 2019 begonnen und ist noch nicht abgeschlossen.

Die grundsätzlichen Vorgaben sind seit Beginn der Verfahrenserprobung unverändert:

- Erprobung in den beiden Standardkonfigurationen (mit bzw. ohne Seilwinde) als Gruppenfahrzeug (3 Besatzung +8 Jägergruppe);
- Erarbeitung eines Verstauplanes/ Beladeplan unter besonderer Berücksichtigung des Minenschutzes.

Die Erkenntnisse und Folgerungen gliedern sich in:

- Ausbildungsrelevante Erkenntnisse (z.B. Beladeplan, Bereitschaftsstufen, MG-Lafette zusätzlich zur Waffenstation, Tarnung, Führungsinformationssystem),
- Technische Erkenntnisse (z.B. Bremssystem, Bergung, Heckrampe, Add-On Zusatzpanzerung, ETrsp, Fahrschulabildung, Seilwindenausstattung),
- Strukturelevante Erkenntnisse (z.B. Sitzordnung gem. vorgegebener Einbausituation der Mannschaftssitze).

Nach mehrmonatigen Versuchseinbauten verschiedener Konfigurationen von Waffenhaltungen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Nutzern und dem Fahrzeughersteller Fa. GD European Land Systems-Steyr gebrauchsoptimierte Lösungen gefunden, die mittlerweile für die serienmäßige Nachrüstung gefertigt werden.

Die Komplexität dieser Konfigurationen und deren Befestigung im Fahrzeuginneren ergibt sich durch die zwingend erforderliche Nachrechnung der konstruktiven Lösungen bezüglich der Resistenz gegen Auswirkungen nach Minentreffern.

Die Erkenntnisse nach umfangreichen Fahrproben hatten eine Softwareoptimierung der 360° Rundum-Sichtausstattung erforderlich gemacht, die bereits in Umsetzung begriffen ist.

Zur Verhinderung einer Geräuschentwicklung der Bremsanlage ist durch die Fa. GD European Land Systems-Steyr eine technische Lösung nachentwi-



ckelt worden, die mit Erfolg einer technischen Überprüfung und Freigabe durch den TÜV unterzogen wurde.

Für das erste Quartal 2021 ist die neuerliche Überprüfung der Verladefähigkeit des MTPz EVO in das Transportsystem HERCULES C-130 vorgesehen. Die erste diesbezügliche Verladeübung im Jänner 2019 musste mit der Erkenntnis abgeschlossen werden, dass zur optimalen Gewichtsverteilung beim Ver-/Entladevorgang eine damals nicht verfügbare Rampenkonstruktion erforderlich ist.

Ein wesentlicher Bereich sind auch die Maßnahmen zur Prüfung der ABC-Abwehr. Es ist 2021 in Zusammenarbeit mit dem ABCAbwZ eine vollständige Dekontaminierung eines Fahrzeuges inklusive einer kompletten Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Analyse der dabei zwangsläufig entstehenden Materialschäden vorgesehen.

Trotz intensiver Erprobungstätigkeiten sind einige wesentliche Punkte dieser Erprobung noch nicht behandelt.

Zwischenzeitlich wurde die Stückzahl der MTPz EVO um 30 Fahrzeuge erhöht, deren Auslieferung Ende 2022 beginnen soll. Dabei werden wesentliche Erkenntnisse aus der beschriebenen Verfahrenserprobung bereits serienmäßig berücksichtigt.

A Dir Ing. Mag [FH] Erich Bonatatzky, Obst
DionRB/ WSM



DEUTSCHER HEERESVERBINDUNGSSTAB

im BMLV als Bindeglied für die DEU-AUT Kooperation

ÜBERBLICK

Vielen Lesern wird bekannt sein, dass es in vielen Botschaften Militärattaché-stäbe gibt, so auch in Wien. Der Verteidigungsattaché an der DEU Botschaft ist der militärische Berater des Botschafters sowie der Ansprechpartner für das Österreichische Bundesheer (ÖBH) in allen Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Er vertritt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Gastland und ist nicht Teil der Bundeswehr (Bw).

Die Bw selbst hat deutsche Soldaten im Ausland in zahlreichen Stäben/Hauptquartieren sowie Dienststellen von VN, NATO, EU und anderen Organisationen stationiert. Darüber hinaus ist die Bw auf binationaler Ebene mit nationalen militärischen Verbindungskommandos oder Verbindungsoffizieren vertreten, so auch in Österreich (AUT). Die seit 1992 bestehenden bilateralen Beziehungen zwischen dem Österreichischen Bundesheer (ÖBH) und der Bw sind traditionell sehr gut und vertrauensvoll, insbesondere auch angesichts stetig wachsender Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Auslandseinsätze.

Diese beschränken sich seit einigen Jahren nicht mehr nur auf den Balkan, sondern wurden auf internationale Missionen wie z.B. in Afghanistan oder Mali erweitert. Daher haben die beiden Streitkräfte den gegenseitigen Austausch von Verbindungsoffizieren vereinbart.

Seit dem Jahr 2005 sind zu diesem Zwecke Verbindungsoffiziere auf der strategisch/operativen Führungsebene in Wien/Graz sowie Berlin/Potsdam fest in die jeweiligen Führungsstäbe integriert. Für Einsatzfragen vertritt der Verbindungsoffizier in Wien/Graz die Interessen aller Teilstreitkräfte mit Ausnahme des Deutschen Heeres der Bw in AUT.

Für die Belange des DEU Heeres ist der Heeresverbindungsstab Österreich (HVStab AUT) im BMLV in Wien verantwortlich.

HISTORIE

Bereits am 21. November 1997 wurde zwischen AUT und DEU eine Vereinbarung über die gegenseitige Ausbildung von Angehörigen der jeweils anderen Streitkräfte unterzeichnet. Seit dem 16. Dezember 2005 gibt es eine Vereinbarung über die gegenseitige Aufnahme von Verbindungspersonal.

Mit Zeichnung der „Absichtserklärung zur Vertiefung der bilateralen strukturierten

AUFTRAG UND AUFGABEN DES HEERES- VERBINDUNGSSTABES AUT

Der HVStab AUT stellt die unmittelbare Verbindung vom Kommando Heer (Kdo H) in Strausberg zum BMLV in AUT und bei Bedarf zum Kommando Streitkräfte sicher.

Der Leiter HVStab AUT ist Repräsentant des DEU Heeres in AUT und vertritt dessen Belange im Gastland.

AUFTRAG UND AUFGABEN HVSTAB AUT

- leitet, koordiniert und steuert den Informationsaustausch mit den DEU Dienststellen, besonders mit dem Bundesministerium für Verteidigung, dem Kommando Heer, dem Amt für Heeresentwicklung, dem Ausbildungskommando sowie mit AUT Dienststellen,
- hält Verbindung mit Schwerpunkt zur Gruppe Ausbildungswesen im BMLV, darüber hinaus zu anderen Dienststellen des ÖBH mit dem Ziel des gegenseitigen Informationsaustausches,
- analysiert und bewertet Informationen über Führungs- und Einsatzgrundsätze, Einsatz- u. Organisationsverfahren im ÖBH,
- berät BMVg, Kdo H, AHEntwg, AusbKdo und Großverbände des DEU Heeres unmittelbar in allen die DEU-AUT Heereszusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten,
- vermittelt Interessen und Zielsetzungen von BMVg/Kdo H an AUT BMLV und ggf. AUT Heeresführung sowie an Kommandeure/Leiter der Dienststellen des ÖBH,
- stellt die Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besuchen von Angehörigen des ÖBH bei Dienststellen in DEU sicher,
- stellt die Unterstützung bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besuchen von Angehörigen DEU (Heeres-) Dienststellen in AUT sicher,
- identifiziert und schlägt Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen dem DEU Heer und dem ÖBH vor,
- unterstützt/nimmt teil an bilat. Gesprächsgremien auf Heeresebene.

Zusammenarbeit“ im Mai 2016 wurde ein weiteres deutliches Zeichen für die herausragenden bilateralen Beziehungen gesetzt und der bereits eingeschlagene Weg zu einer noch engeren Kooperation geebnet.

Im Bereich bilateraler Ausbildungskooperationen ist das ÖBH für die Bw der Partner, mit dem jährlich die meisten Maßnahmen (Übungen, Lehrgänge, Symposien, Seminare, Expertengespräche etc.) stattfinden. Eine tragende Säule ist dabei die Zusammenarbeit unter dem Dach des bilateralen Zusammenarbeitsprogramms [ZAP]. Innerhalb der Bw findet die Masse dieser Ausbildungskooperationen in der Teilstreitkraft Heer statt. Vor diesem Hintergrund wurde zum 1. April 2017 der HVStab AUT beim BMLV in WIEN eingerichtet.

Der Leiter HVStab AUT ist auch verantwortlich für die beiden DEU Soldaten beim EUROPEAN CENTRE FOR MANUAL NEUTRALISATION CAPABILITIES (ECMAN). Dieses, am 20. Februar 2018 aufgestellte Multinationale Europäische Handentschärferzentrum ist mit 14 permanenten sowie nichtpermanenten Experten besetzt, wobei AUT mit der Heereslogistikschiule die Führungsrolle als Framework Nation übernommen hat.

Auch die Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Verbindungsoffizier in Wien/Graz sowie mit dem Militärattachéstab an der deutschen Botschaft ist von essentieller Bedeutung für den HVStab AUT.

Über diese militärpolitischen sowie operativtaktischen Angelegenheiten ergeben sich vielfältige Impulse für die DEU-AUT Kooperation, sowohl top-down von der militärpolitisch-strategischen Ebene nach unten, wie auch umgekehrt bottom-up.

WESENTLICHE INHALTE DER DEU-AUT KOOPERATION

Das ÖBH ist für die Bw ein Partner hoher Priorität, mit dem auch das DEU Heer in allen Handlungsfeldern ein hohes Interesse zur Zusammenarbeit hat. Vor allem im Zuge gemeinsamer Einsätze sowie im Bereich der Ausbildung und Übung erweist sich AUT aufgrund gemeinsamer Sprache, Führungsphilosophie, Führungsgrundsätze und genutztem Wehrmaterial als ein Partner mit sehr hohem gegenseitigen Nutzen.

Das zentrale Gremium, in dem Ausbildung und Übung bilateral koordiniert werden, ist die jährlich tagende bilaterale Ausbildungsplattform. Aus diesem einmal im Jahr tagenden Format entwickelt sich das jährliche Zusammenarbeitsprogramm [ZAP], welches in sechs Arbeitsgruppen entwickelt, geplant und bearbeitet wird und das mittlerweile auf einem sehr hohen quantitativen, aber insbesondere auch qualitativen Niveau angelangt ist.

Maßnahmen in AUT:

- 138 Maßnahmen gesamt, davon 93 durch das DEU Heer mit
- 2.924 Teilnehmern gesamt, davon 2.678 Teilnehmer aus dem DEU Heer.

Maßnahmen in DEU:

- 182 Maßnahmen gesamt, davon 57 durch das DEU Heer mit
- 977 Teilnehmern gesamt, davon 452 Teilnehmer aus dem DEU Heer.

Die Zahlen zeigen deutlich, dass seitens der Bw das Heer der Träger der DEU-AUT-bilateralen Ausbildungs Kooperation ist.

Schwerpunkt ist die Steigerung von besonderen Fähigkeiten im Gebirgs- und Winterkampf. Der gemeinsame DEU-AUT Heeresbergführerlehrgang ist seit dem vierten Durchgang in den Regelbetrieb übergegangen und wird im jährlichen Wechsel einmal von AUT und einmal von DEU federführend durchgeführt.

Ein weiteres Projekt der Intensivierung der DEU-AUT Kooperation ist die Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Modernisierung, Nutzung und Weiterentwicklung des Truppenübungsplatzes LIZUM/WALCHEN. Am 1. August 2019 ist im dortigen Hochlager eine gemeinsame Absichtserklärung gezeichnet worden. Diese Zeichnung bildete den Abschluss einer intensiven Vorbereitung und Abstimmung zwischen DEU und AUT.

Sollte dieses Projekt verwirklicht werden, würde das eine Verbesserung der Fähigkeiten im Gebirgskampf zum beiderseitigen Nutzen bedeuten.

Der TÜPI LIZUM/WALCHEN bietet für die DEU Gebirgsjägertruppe Übungsmöglichkeiten für den Kampf im Gebirge auf Bataillons-ebene, die so in DEU nicht gegeben sind, wofür sich DEU wiederum finanziell bei der Weiterentwicklung und Modernisierung des TÜPI beteiligen würde.

Das AUT Interesse, das Gefechtsübungszentrum [GefÜbZH] des DEU Heeres zukünftig mit zu nutzen, u.a. im Hinblick auf die Zertifizierung von Framework-Brigaden und Battle Groups, mündete in die Aufnahme bilateraler Aktivitäten mit dem Ziel, die Interoperabilität der AUT-Duellsimulatoren mit der im GefÜbZH verwendeten DEU-Technik sicherzustellen.

AUT zeigt großes Interesse an einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Landbrigaden. Im Bereich Joint Fire Support [JFS] ist AUT an einer weiteren Intensivierung der Ausbildungs Kooperation interessiert.

BEWERTUNG UND AUSBLICK

Die DEU-AUT Zusammenarbeit ist über die Jahre auf einem sehr hohen und sehr erfolgreichen Niveau angelangt, geprägt von konstruktiver Zusammenarbeit, Kameradschaft und Vertrauen. Unsere Patenschaften und Partnerschaften, gemeinsames Ausbilden und Üben, gemeinsame Einsätze, aber auch gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Besuche vertiefen diese Kooperation.

Der COVID-19 bedingte Lockdown in diesem Jahr, der zu erheblichen Reduzierungen bis hin zum Einstellen nahezu sämtlicher bilateraler Maßnahmen im Zeitraum März bis August geführt hat, veranschaulichte uns, was uns fehlt, wenn all diese Maßnahmen nicht mehr stattfinden können.

Umso wichtiger ist die Agenda für die nächsten Jahre:

- Fortführen/intensivieren der bilateralen Kooperation[en] sowohl im Bereich Fähigkeitsentwicklung als auch in der einsatzbezogenen Zusammenarbeit, u.a. im Rahmen von EU Operationen (insb. EUTM Mali),
- Steigerung der Interoperabilität (Material/Doktrin/Verfahren),
- Erhalt/Ausbau von Fähigkeiten des DEU Heeres gemeinsam mit AUT,
- Gemeinsame Weiterentwicklung und Nutzung von Ausbildungsinfrastruktur,
- Vereinheitlichung/Anerkennung von Ausbildung/Zertifikaten,
- Fortführen der Ausbildungs Kooperation im Rahmen Framework Nations Concept im Cluster JFS/STF.

Oberstleutnant Martin Haßmann, Ltr HVStab AUT

B · Ü · R · G · E · R · S · E · R · V · I · C · E

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24,

Tel.: 050 201/99 16 55 oder 050 201/10 21 160 aus ganz Österreich

Fax: 050201/101 71 11, buergerservice@bmlvs.gv.at

Die Bürgerservicestelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung steht Ihnen als Auskunft- und Kontaktstelle unbürokratisch für sämtliche Probleme, die mit dem Bundesheer zusammenhängen, zur Verfügung. Die Bandbreite erstreckt sich dabei von Anliegen im Zusammenhang mit der Leistung eines Präsenzdienstes, über Angelegenheiten des Geldes und der Gesundheit bis hin zu Information über Ausbildungsgänge, Veranstaltungen, u. v. a. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, schriftlich, mittels FAX, E-Mail oder persönlich erfolgen.

MULTINATIONALE

BERATUNG UND AUSBILDUNG

im Bereich Waffen- und Munitionslagersicherheit durch Mobile Advisory & Training Teams (MATT)

AM ANFANG STAND DIE MISSION

Die ersten mobilen Ausbildungsteams wurden bereits 2011 nach Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) entsandt, um das dortige Waffen- und Munitionsfachpersonal im Bereich Munitionslagerung (Ammunition Weapons Storage Management) zu schulen.

Im Fokus der Ausbildung stand die Vermittlung des notwendigen Fachwissens über verschiedene Munitionsarten bzw. die Einhaltung von Fachvorschriften, Beschriftung von Packgefäßen, Errechnung von Explosivstoffmengen in den Lagerstätten usw., um eine höhere Sicherheit beim Lagern, Bereitstellen, Verladen und Transportieren von Munition zu gewährleisten.

Die Zielsetzung lag einerseits in der Risikominimierung zum Schutz der Zivilbevölkerung und andererseits bei Maßnahmen gegen illegale Verbreitung von Waffen und Munition.

ÖSTERREICHISCHE SICHERHEITSSTRATEGIE (ÖSS)

Abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen zur Umsetzung der ÖSS ist die Schaffung eines zivil-militärischen Fähigkeitspools, aus dem heraus auch österreichische Beiträge im Rahmen des internationalen Krisenmanagements und der europäischen Solidarität erfüllbar sein sollen, ein klares Anliegen.

Aus diesem zivil-militärischen Fähigkeitspool entwickelte sich der Fachbereich mit dem Ziel der Umsetzung von Einzelprojekten in folgenden vier Schlüsselbereichen:

- Lagersicherheit und Lagerverwaltung von Klein- und Leichtwaffen und konventioneller Munition, etwa durch Beratungstätigkeiten bei der Errichtung bzw. Renovierung von Munitionslagern, Verbesserung der Infrastruktur und der technischen Ausstattung,
- Aufbau von personellen und infrastrukturellen Kapazitäten auf nationaler Ebene,
- Beratung bei der Vernichtung von überalterter bzw. überschüssiger Munition,
- Ausbildung und Training im Bereich Lagersicherheit/Lagerverwaltung.



REFERAT „INTERNATIONALER KAPAZITÄTENAUFBAU“

Aufgrund der Schaffung von Assistenzmechanismen im Rahmen internationaler Organisationen wie der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) auf europäischer Ebene und den Vereinten Nationen (VN) auf globaler Ebene, stieg der Bedarf an Unterstützungsleistungen in zahlreichen Ländern.

Ziel ist es, internationale Standards für die Eindämmung von Gefahren durch unsachgemäße Lagerung von Klein- und Leichtwaffen und deren Munition/konventionelle Munition (Small Arms and Light Weapons/Conventional Ammunition, kurz SALW/CA) zu erfüllen. Die Unterstützungsleistungen werden von Expertenteams aus zahlreichen Ländern erbracht.

Im Österreichischen Bundesheer (ÖBH) liegt die Gesamtverantwortlichkeit für die Umsetzung der Ausbildungs-, Trainings- und Beratungsmaßnahmen beim Referat „Internationaler Kapazitätenaufbau“, welches an der Heereslogistikschule (HLogS) angesiedelt ist. In einer internen Strukturanpassung hat sich das Referat im Oktober 2015 als eigenständiges Referat etabliert.

Für die Bewältigung der zahlreichen Aktivitäten in den unterschiedlichen Einsatzländern steht zudem ein zivil-militärischer Fä-

higkeitspool aus dem Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT), den Munitionslagern des ÖBH sowie dem Personal der Streitkräfte bereit, die je nach Bedarf, abhängig von der jeweils notwendigen Fachexpertise, eingebunden werden.

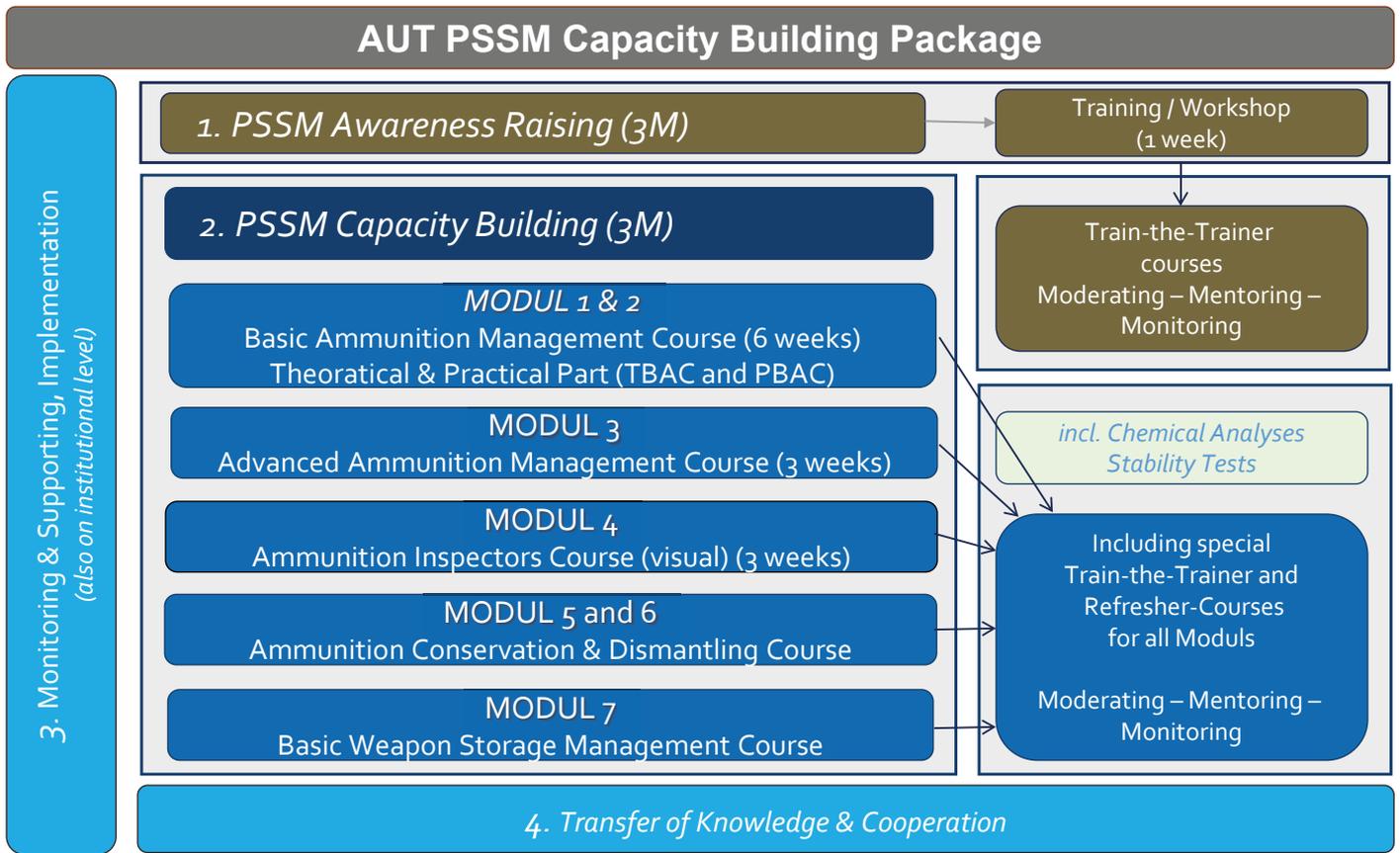
Um stets zielgenaue, bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen entwickeln und anbieten zu können, pflegen die Experten des Referates eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen insbesondere mit den VN, der OSZE sowie mit diversen Partnerländern und zivilen Institutionen.

BERATUNGS- UND AUSBILDUNGSPROGRAMME

Die Beratungs- und Ausbildungsprogramme gliedern sich in mehrere Phasen und Module und werden bei Bedarf an die vorhandene Situation in den jeweiligen Einsatzräumen angepasst.

Durch die modulartigen Ausbildungsschritte ist es möglich, ein an die jeweilige Situation im Einsatzgebiet angepasstes Unterstützungsprogramm zusammenzustellen und zu implementieren. Die nachstehende Darstellung gibt einen Überblick über den modulartigen Aufbau.

Die Module 1 und 2 umfassen die Basisausbildung in Theorie und Praxis mit Schwergewicht „Grundlagen der Waffen- und Muniti-



onstechnik“ und „Lagertechnik“. Aufbauend wird in den weiteren Modulen die „chemische Analyse der Munition“ und die „visuelle Munitionsinspektion“ vermittelt.

Die Ausbildung dieser Module wird im Einsatzland abgehalten und kann je nach Bedarf in der Lehrgangsdauer angepasst werden. Anwendungsbezogene, vertiefende Aufgabenstellungen, professionelle Beratung zur Verbesserung der Infrastruktur sowie die Beratung und Unterstützung bei der Entsorgung nicht mehr benötigter oder instabiler, überalterter Munition sowie von Waffen runden die fordernde Beratung und Ausbildung ab.

UMSETZUNG IN DEN EINSATZLÄNDERN

Für die Umsetzung hat sich ein ausgeklügeltes, modulartig aufgebautes Train – the – Trainer – Konzept unter Anwendung der 3-M-Methode [Moderating – Mentoring – Monitoring] bewährt.

Stufe 1: Moderating: In dieser Stufe wird im Einsatzland ein Lehrgang von den Mobile Advisory & Training Teams (MATT) durchgeführt. Während des Lehrganges werden aus dem Kreis der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer gezielt potenzielle Trainerinnen und Trainer ausgewählt, die zukünftig als Lehrpersonal eingesetzt werden sollen.

Stufe 2: Mentoring: In der Stufe zwei wird ein Lehrgang gemeinsam mit dem ausgewählten Lehrpersonal des jeweiligen Einsatzlandes und dem Lehrpersonal des MATT durchgeführt. Die Hauptaufgabe dabei ist, die noch vorhandenen Wissenslücken zu schließen und die notwendigen ausbildungsmethodischen Konzepte zu implementieren.

Stufe 3: Monitoring: In der dritten Stufe wird der Lehrgang in Eigenverantwortung durch das Lehrpersonal des Einsatzlandes durchgeführt. Der Aufgabenbereich des MATT verändert sich dabei in die Rolle eines Beraters. Dabei werden die Trainerinnen und Trainer bei ihrer Tätigkeit beobachtet, analysiert und mit regelmäßigem Feedback unterstützt.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER AUSBILDUNG

Die Herausforderungen beziehen sich in erster Linie auf die sprachlichen Hürden. Die Arbeitssprachen des MATT sind Deutsch und Englisch. Sofern Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer den sprachlichen Anforderungen nicht gerecht werden, können Dolmetscher, welche die Inhalte in die jeweilige Landessprache übersetzen, beigezogen werden. Die Dolmetscher werden durch das Sprachinstitut des Bundesheeres

[SIB] bzw. durch den Bedarfsträger bereitgestellt oder in den jeweiligen Einsatzländern angemietet.

Die Anpassungen und Übersetzungen der verwendeten Ausbildungsunterlagen stellen einen erheblichen Aufwand dar. Hier nützt man v.a. die Expertise des SIB. Neben dem Übersetzen von Ausbildungsunterlagen werden die Sprachexperten des SIB für die notwendige Terminologiearbeit so weit wie möglich in die Arbeit vor Ort eingebunden. Damit soll mit dem Bedarfsträger der direkte Austausch von Inhalten forciert und infolgedessen ein möglichst hohes Maß an begrifflicher Klarheit erreicht werden.

Die unmittelbare Zusammenarbeit mit den Terminologen in den Einsatzländern gewinnt außerdem an Bedeutung, weil es vielfach gravierende Unterschiede in den Begrifflichkeiten der Fachsprache des ÖBH und den jeweiligen Fachsprachen in den Einsatzländern gibt.

Für eine unmissverständliche Festlegung von Fachtermini bedarf es oft ausgiebiger Rückfragen und Diskussionen, welche am besten vor Ort mit den Sprachexperten der Einsatzländer geklärt werden können. Zusätzlich wird die Qualität der vertraglich engagierten, in der Regel zivilen Übersetzer im Einsatzland überprüft, um mögliche Übersetzungsschwächen von Beginn an hintanzuhalten.

Um einen Eindruck über den Umfang der Übersetzungstätigkeit zu bekommen, sei angemerkt, dass in den vergangenen Jahren ein Gesamtvolumen von etwa 950 Seiten an Präsentationen und 540 Seiten an Lernskripten in Deutsch erstellt und in sechs Sprachen (Englisch, Französisch, Rumänisch, Bosnisch, Montenegrinisch und teilweise Georgisch) übersetzt wurde. Neben den Erstübersetzungen der Unterlagen stellen die – aufgrund von Veränderungen durch neue Erkenntnisse im Fachbereich und Anpassungen von Standards – permanent notwendigen Aktualisierungen in allen vorhandenen Übersetzungen eine Herausforderung für alle Experten dar.

ABGRENZUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN

Die strategische Projektsteuerung erfolgt im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) durch die Abteilung Militärpolitik, die Projektimplementierung wird durch das Referat Internationaler Kapazitätenaufbau der HLogS in Personalgänzung mit Experten aus dem zivil-militärischen Fähigkeitspool wahrgenommen.

Das IFK unterstützt mit seiner Expertise die Informationsweitergabe an die sicherheitspolitisch interessierte Öffentlichkeit.

EINSATZLÄNDER MIT DEN JEWEILIGEN AKTIVITÄTEN DER MTT

Bosnien und Herzegowina

Im Jahr 2011 war Bosnien und Herzegowina das erste Land, in dem ein Mobile Training Team (MTT) im Rahmen der EUFOR den Aufbau nationaler Fähigkeiten im Bereich der Waffen- und Munitionslogistik unterstützte. Unter Mitwirkung von Experten aus der Schweiz und Schweden wird bis heute ein komplexes, mehrstufiges Trainings- und Beratungsprogramm umgesetzt, wobei Österreich sich v.a. auf die Munitionslogistik konzentriert. Lag der Fokus in einer ersten Phase (2011 bis 2014) auf der Lagerung



von und dem Umgang mit Munition gemäß internationalen Standards, so verlagerte sich das Schwergewicht der zweiten Phase (2015 bis 2019) auf die visuelle Inspektion und auf die spezielle Trainerausbildung, welche u.a. auch nach internationalen Standards verwalteten Munitionslagern in Österreich stattfand.

Die laufende dritte Phase (ab 2019) ist geprägt von intensiver Beratung und Kooperation. Zur Stärkung des regionalen Ansatzes werden bei einer Projektumsetzung in Montenegro ausgebildete BIH Trainer in das AUT Trainerteam integriert.

Republik Moldau

Der Start dieses Projektes mit dem Ziel der Risikominimierung in der Munitionslogistik erfolgte im Jahr 2014 und befindet sich derzeit in der zweiten Projektphase.

Die Projektumsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit Experten aus der Schweiz, Deutschland, Kanada und Schweden. Konkret wurden für das Projekt in der Republik Moldau folgende Maßnahmen vereinbart:

- Infrastrukturmaßnahmen in den bestehenden Munitionslagern,
- Vernichtung überalterter bzw. überschüssiger Munition,
- Beratung, Ausbildung und Training zur Implementierung internationaler Standards und Best Practices,
- Unterstützung im Bereich der Normensetzung und der Etablierung notwendiger organisatorischer Strukturen.

Für das Jahr 2021 sind weitere Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung des Chemischen Labors, inklusive der Entwicklung der notwendigen Vorschriften, sowie der Start der Mentoring-Phase in den Bereichen Konservierung von Munition und Waffenlogistik geplant.

Senegal

Auf Grundlage der ÖSS zählen Nordafrika bzw. ausgewählte Länder in Afrika südlich der Sahara neben dem Westbalkan und Osteuropa/Schwarzmeerregion zu den drei Schwerpunktregionen für den nachhaltigen Einsatz zur Erreichung friedlicher Lösungen von Konflikt- und Krisensituationen.



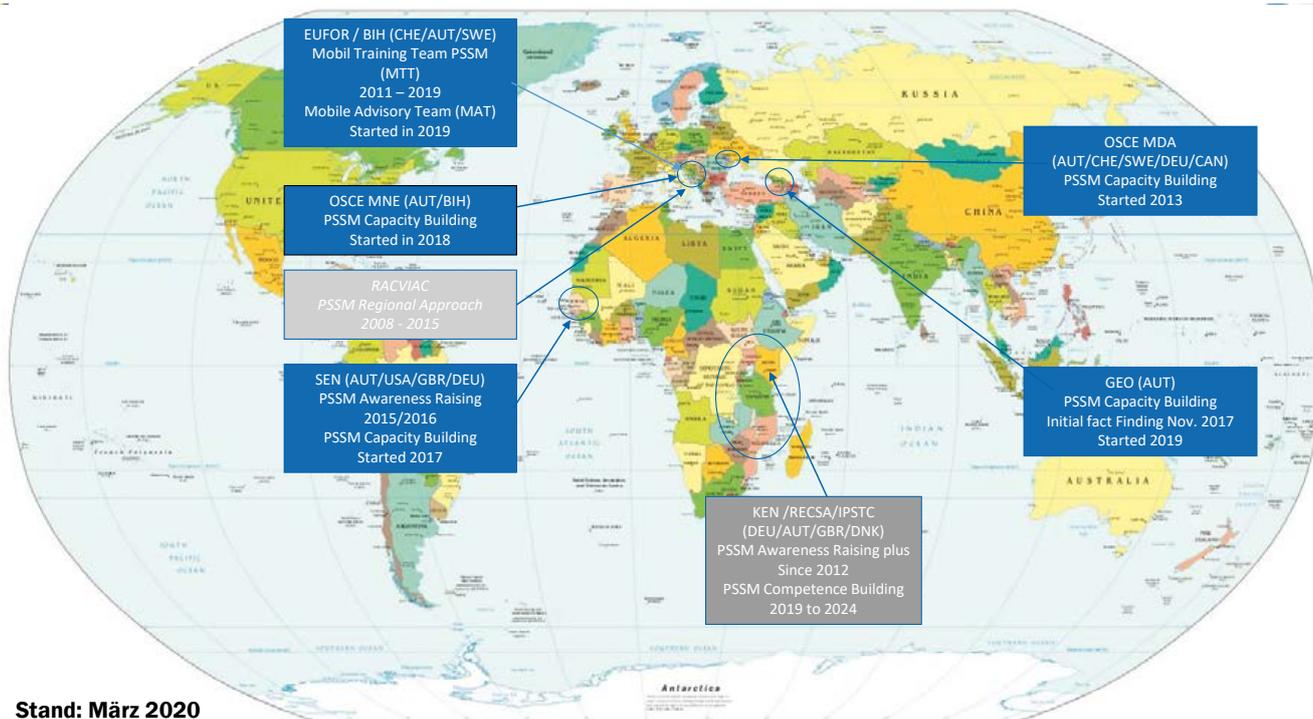
In Ergänzung auf dem bereits bestehenden bilateralen Kooperationsabkommen mit dem Senegal im Hinblick auf die Kampfmittelbeseitigung (EOD-Ausbildung - Explosive Ordnance Disposal), wurden weitere aktive Unterstützungsmaßnahmen durch Experten aus Österreich positiv beurteilt und im Jahr 2018 auf multinationaler Ebene gestartet.

Neben der bewährten Trainerausbildung zur Waffen- und Munitionslagersicherheit sowie einer verstärkten Beratertätigkeit in Bezug auf die Etablierung einer neuen Schulstruktur wird im Rahmen der Ausbildung ein besonderes Augenmerk auf der Verhinderung der illegalen Verbreitung von Waffen und Munition in Westafrika selbst, aber auch von Westafrika in andere Krisenherde, mit starken Überschneidungen im Kontext von Migration und Terrorismus gelegt.

Für das Jahr 2021 ist der Abschluss der Grundlagenausbildung (Monitoring) und die Übergabe der Ausbildungsverantwortung an die senegalesischen Streitkräfte sowie die Fortsetzung der Trainerausbildung im Bereich der visuellen Inspektion geplant.

Montenegro

Die Abspaltung Montenegros (MNE) von Serbien im Juni 2006 hatte u.a. weitreichende Auswirkungen auf die Waffen- und Munitionslogistik dieses neu gebildeten Kleinstaates. Eine Herausforderung stellte der erhebliche Überschuss an Waffen und Explosivstoffen sowie die geringen Ressourcen zu deren Bewirtschaftung dar.



Stand: März 2020

Durch die Kombination von Unterstützungsprogrammen wie beispielsweise dem VN-OSZE-geführten MONDEM-Projekt (Montenegro's Demilitarization Programme) sowie durch Exportverkäufe konnte ein Großteil beseitigt werden.

Dem Ersuchen Montenegros an die OSZE hinsichtlich der Fortsetzung von Unterstützungsmaßnahmen zugrunde legend, hat Österreich in Kooperation mit der Schweiz ein Programm ausgearbeitet und 2019 mit der Umsetzung begonnen.

Der Fokus der Post-MONDEM-Phase liegt auf:

- dem Aufbau von Testkapazitäten in einem chemischen Labor,
- der Stabilitätsprüfung von Treibladungspulver,
- der zielgerichteten Ausbildung & Training von personellen Neuzugängen sowie Beratung bei der Planung und Umsetzung notwendiger struktureller Maßnahmen,
- der Lagerung von Munition nach internationalen Standards.

Für 2021 ist die Fortsetzung der Grundlagenausbildung und Unterstützung bei der Auswahl von zukünftigen Trainern geplant. Zudem ist der Auf- und Ausbau der Fähigkeiten im Bereich der chemischen Stabilitätsprüfung von Treibladungspulver inklusive der Zurverfügungstellung eines mobilen chemischen Labors Level 1 zu Ausbildungszwecken vorgesehen.

Zusätzlich ist es geplant, montenegrinische Ausbilderinnen und Ausbilder im Rahmen weiterer österreichischer Aktivitäten im OS-

ZE-Raum in das Trainerteam des BMLV/ÖBH zu integrieren und damit eine nachhaltige Kooperation aufzubauen.

Georgien

Seit Beginn 2019 unterstützt das Referat „Internationaler Kapazitätenaufbau“ die Streitkräfte Georgiens bezüglich Munitionslogistik.

Ziel dabei ist es, die Reduzierung von Risiken bei der Lagerung von Munition zum Schutz der Zivilbevölkerung zu unterstützen. Aktuell ist der erste Lehrgang „Stabilitätsprüfungen von Munition mit Hilfe des chemischen Analysesystems“ abgeschlossen.

Derzeit werden die letzten Vorbereitungen zur Durchführung der Module 1 und 2 (Basisausbildung – Grundlagen der Waffen- und Munitionstechnik) getroffen.

BEST PRACTISE

Das Erfolgsrezept für ein funktionierendes Unterstützungsprogramm liegt zum einen bei der produktiven und konstruktiven Zusammenarbeit mit den einsatzrelevanten Fachabteilungen und Dienststellen bzw. mit dem ausgebildeten und vorbereiteten Fachpersonal des Ressorts.

Zum anderen gelten der Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen und die Gestaltung von vertrauensbildenden Maßnahmen in den Einsatzgebieten als Erfolgsprinzipien in der Beratungs- und Ausbildungstätigkeit. Dies gelingt vor allem neben den fachlichen Kompetenzen durch die kommunikativen und motivierenden Fähigkeiten der

Experten. Konsequenz in der Umsetzung, Überzeugungskraft und persönliche Anwesenheit vor Ort haben sich als weitere Erfolgsfaktoren bewährt.

Letztlich hat sich als Erfolgsschlüssel der vergangenen Jahre erwiesen, so weit wie möglich das gleiche Personal für ein Einsatzland zu verwenden und einen Programmverantwortlichen einzuteilen, der die Zusammenarbeit im Einsatzland vom Beginn bis zum Ende begleitet.

SO GEHT'S WEITER

Zu den bestehenden Aktivitäten sind in den kommenden Jahren weitere Projektbeteiligungen mit unterschiedlichen Aufgaben und Schwerpunkten geplant.

Konkret auf Schiene befindet sich bereits die Unterstützungsleistung in Nordmazedonien. Der Projektstart ist für 2021 geplant.

Außerdem bedarf es, um den wachsenden Herausforderungen erfolgreich begegnen und die erforderliche Grundlagenarbeit sicherstellen zu können, einer Anpassung der Personalstruktur innerhalb der HLogS. Diesbezüglich sind Erstmaßnahmen eingeleitet.

Ein weiterer Aspekt liegt bei der verstärkten Berücksichtigung der Genderdimension. Abgeleitet aus der UN-Sicherheitsresolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ wird die Integration von Gender-Aspekten im Themenbereich Waffen- und Munitionssicherheit, in den Beratungs- und Ausbildungsprogrammen speziell forciert.

OR Mag, Johannes Schlapschy, ObstdhmfD, HLogS

"PARTNER DES BUNDESHEERES"

Eine wehrpolitische Erfolgsgeschichte

Die Wehrpolitik bildet einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Einsatzvorbereitung des Bundesheeres (§ 2 Abs. 3 WG 2001), da durch sie die geistige Bereitschaft der Bevölkerung zur Unterstützung des Bundesheeres in der Bewältigung seiner Aufgaben gestärkt wird. Ein Instrument dafür sind die „Partner des Bundesheeres“.

GESCHICHTE DER PARTNERSCHAFTEN UND WEHRPOLITISCH RELEVANTEN VEREINE

Partnerschaften des Österreichischen Bundesheeres mit zivilen Partnern bestehen seit mehr als 50 Jahren, seit dem Jahr 1969 und haben sich seither zur Erfolgsgeschichte entwickelt.

Am 20. Februar 1969 haben zum ersten Mal ein ziviler und ein militärischer Partner – die damalige Simmering-Graz-Pauker AG, heute die Firma Siemens und das damalige Panzerbataillon 33, heute das Jägerbataillon 33 aus Zwölfaxing – eine Partnerschaft miteinander abgeschlossen.

Der damalige Verteidigungsminister Dr. Georg Prader skizzierte seine Vision für die Zukunft folgendermaßen: „Der Sinn dieser Partnerschaft kann nur ein Händereichen gleichwertiger und gleichgesinnter Partner bedeuten, mit dem Ziel, jeder an seinem Platz, aber beide gemeinsam für das Ganze, Verantwortung für Österreichs Sicherheit

und Unabhängigkeit, zu tragen. Diese Verantwortung trägt sich für beide Teile besser und leichter, wenn auch zwischen den Menschen ein natürliches, gegenseitiges Vertrauensverhältnis besteht.

Partnerschaften zwischen österreichischen Industrieunternehmen und kleinen Verbänden und Schulen des Bundesheeres gab es aber schon viel früher. Diese Partnerschaften fanden ihre inhaltliche Erweiterung durch den Abschluss einer formalen Partnerschaft.

Zunächst waren dies vor allem Partnerschaften zwischen Unternehmen der verstaatlichten Industrie und den neu geschaffenen Militärkommanden. Ab 1979 zeichnete sich durch die Verstärkung des Milizprinzips und die Schaffung der Landwehrstammregimenter ein neuer Trend in der Entwicklung der Partnerschaften ab: Die Verbindung mit Gebietskörperschaften, mit Gemeinden, mit Städten, mit Bezirken.

Mit Ende des Jahres 2020 zählten an die 190 zivile Partner aus den Bereichen Unternehmen mit Sitz in Österreich, Gebietskörperschaften, Kammern und Gewerkschaften sowie kirchlichen Institutionen durch ihr nachhaltiges wehrpolitisches Eintreten zu den treuen Unterstützern der militärischen Landesverteidigung.

Parallel zu den Partnerschaften leisteten auch zahlreiche privatrechtliche Vereine ihren Beitrag im Rahmen der wehrpolitischen Zusammenarbeit mit dem Bundes-



„Logo“ für „Partner des Bundesheeres“

- Die Figur mit dem Hut symbolisiert die Bildungseinrichtungen. Die Farbe Gelb steht in der Ikonographie für Weisheit und Verstand.
- Die Symbole Reiter, Trompete und Figur mit Sturmgewehr stehen für die verschiedenen bis dato als „wehrpolitische Vereine“ bezeichneten Vereine.
- Die in den Kreisen abgebildeten und mit Verbindungslinien in Beziehung zueinander gebrachten Figuren verdeutlichen die bisherigen Partner gemäß Partnererlass, wie Unternehmen, Gebietskörperschaften, Kammern und Gewerkschaften. Die zivile Partnerseite ist als Netzwerk dargestellt um die Vernetzung untereinander und die Zusammenarbeit auszudrücken. Die gewählte Farbe Blau steht für Vertrauen, Empathie und Respekt.

Die geschlossenen Formen widerspiegeln die Zusammenarbeit der einzelnen Bereiche.



Zentrales Partnerschaftsseminar Salzburg 2017

heer. Mehr als 150 Vereine unterstützten das Heer durch ihr wehrpolitisches Engagement bei diversen Informationsvorträgen mit wehrpolitischem Inhalt bis hin zur Teilnahme an diesen. Ebenso erfolgt die Unterstützung von Veranstaltungen des Bundesheeres wie bei Tagen der offenen Tür oder Angelobungen. Heeresintern wurden diese dem Privatrecht zugeordneten Vereine als wehrpolitisch relevante Vereine bezeichnet.

BEGINN EINER NEUEN WEHRPOLITISCHEN ÄRA: GESETZLICHE TRANSFORMATION INS WG 2001 UND AUSZEICHNUNG „PARTNER DES BUNDESHEERES“ FÜR JURISTISCHE PERSONEN

Bisher waren diese Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit wehrpolitisch relevanten Vereinen relativ lose in Durchführungsbestimmungen und Verlautbarungsblättern geregelt.

Mit dem WRÄG 2019 wurden diese Partnerschaften und wehrpolitisch relevanten Vereine auf eine gesetzliche Basis gehoben und in weiterer Folge ins WG 2001 als „Partner des Bundesheeres“ transformiert. Zusätzlich können jetzt auch Schulen um die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ ansuchen.

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2021 beginnt nun die neue Ära der Zusammenarbeit mit den „Partnern des Bundesheeres“. Mit dem VBl. I Nr. 101/2020 erfolgt die Umsetzung der rechtlichen Transformation.

Was sind jetzt aber die entscheidenden Neuerungen? – Ab sofort kann die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung gemäß § 56a Abs. 3 WG 2001 i.d.g.F. juristische Personen die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ verleihen, wenn sich die juristische Person durch außergewöhnliche Leistungen – insbesondere durch Unterstützung des Bundesheeres in seiner wehrpolitischen Öffentlichkeitsarbeit – Verdienste um die militärische Landesverteidigung erworben hat. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung dieser Auszeichnung besteht allerdings nicht.

Gemäß § 56a Abs. 4 WG 2001 hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung die Auszeichnung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die



Verleihung nicht mehr gegeben sind. Juristische Personen, denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen diese nicht führen.

Ebenso wurde § 48b WG 2001 i.d.g.F. (Unbefugtes Führen der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“) eingefügt: „Wer die Auszeichnung ‚Partner des Bundesheeres‘ entgegen den Bestimmungen des § 56a Abs. 4 WG 2001 i.d.g.F. führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.“

Zum Schutz der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ ist ein Verwaltungsstraftatbestand in weitgehender materieller Anlehnung an vergleichbare Delikte nach dem WG 2001 i.d.g.F. (etwa die missbräuchliche Verwendung des militärischen Hoheitsabzeichens – § 48a WG 2001 i.d.g.F., oder das unbefugte Tragen der Uniform – § 53 WG 2001 i.d.g.F.) vorgesehen.

Mit der nunmehr einheitlichen Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ wird zudem die bisher auf bloßer Erlassebene normierte und historisch gewachsene Unterscheidung zwischen „wehrpolitisch relevanten Vereinen“ und „Partnerschaften“ obsolet, weshalb die neue Regelung auch zu mehr Transparenz und Rechtsklarheit in diesem Vollzugsbereich führt.

Zusätzlich wird allen Bildungseinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, ebenso die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ erhalten zu können.

Dennoch bleibt auch die Rechtsverbindlichkeit der neuen Partnerschaftsvereinbarungen wie bei den Vorgängermodellen, bestehen.

Als „Partner des Bundesheeres“ kommen folgende juristische Personen in Betracht:

- Personenvereinigungen des Privatrechts (z.B. Vereine, Unternehmen, Gesellschaften etc.),
- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Länder etc.),
- Träger von Religionsgemeinschaften sowie
- Bedarfsträger des Informationsoffizierswesens (Bildungsträger und -einrichtungen wie z.B. Schulen, Universitäten etc.)

„Partner des Bundesheeres“ müssen der österreichischen Rechtsordnung unterliegen, in Österreich niedergelassen oder eingetragen sowie positiv zur österreichischen Landesverteidigung und zum Bundesheer eingestellt sein.

Dadurch sind sie Multiplikatoren für die Akzeptanz der militärischen Landesverteidigung und im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung auch für die geistige, wirtschaftliche sowie zivile Landesverteidigung Meinungsbildner und wehrpolitische Multiplikatoren.

Jedem „Partner des Bundesheeres“ wird ein Verband oder eine sonstige vergleichbare militärische oder zivile Einrichtung des BMLV zur Begleitung im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers zugeordnet.

Ohne eine solche Zuordnung eines militärischen Pendant (kann auch weiterhin das jeweils territorial zuständige Militärkommando sein) kann der Antragsteller erst gar nicht in den Kandidaten-Status zur Verleihung der Auszeichnung kommen.



Die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ darf und soll nach außen hin geführt werden (z.B. auf dem Briefkopf oder auf der Homepage), um eindeutig als Träger dieser Auszeichnung erkennbar zu sein.

AUSSERGEWÖHNLICHE LEISTUNGEN

Als „außergewöhnliche Leistungen“ werden definiert:

„Stärkung des Bekenntnisses der Bevölkerung zur militärischen Landesverteidigung im verfassungsmäßigen Umfang und Festigung des Wehrwillens zum Erhalt des freien, demokratischen und immerwährend neutralen Staates mit seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten insbesondere durch

- ein Hineinbringen der Anliegen der militärischen Landesverteidigung in die Bevölkerung und gesellschaftlichen Gruppierungen Österreichs,
- die Mithilfe zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Zukunft sowie
- eine Erbringung konkret erkennbarer wehrpolitischer Leistungen bzw. Verdienste für die militärische Landesverteidigung.“

Damit leistet der (potentielle) „Partner des Bundesheeres“ einen wesentlichen und somit außergewöhnlichen Beitrag zur Wehrpolitik des Bundesheeres.

Jede juristische Person kann sich auf Grund solch außergewöhnlicher Leistungen, welche durch das BMLV individuell zu



Zentrales Partnerschaftsseminar Hochfilzen 2019

Die älteste Partnerschaft des Bundesheeres feiert ihr 50-jähriges Jubiläum: Fa. Siemens mit JgB 33: ObstltdG Mag. Jure Bauer (JgB 33), Bgm Konrad Walk (Gemeinde Hochfilzen), Gen. Mag. Robert Brieger (ChGSStb), Ing. Mag. Michael Braun (Konzernsprecher Siemens).

prüfen und zu bewerten sind, als Kandidat für die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ bewerben und wird dann von dem zugeteilten militärischen Pendant durch einen etwa einjährigen Beobachtungszeitraum begleitet.

Im Rahmen eines Prüfverfahrens erfolgt die Entscheidung ob eine Auszeichnung als „Partner des Bundesheeres“ erfolgt oder nicht.

ZIEL DER ZUSAMMENARBEIT MIT „PARTNERN DES BUNDESHEERES“

Ziel ist es, durch gemeinsame Aktivitäten mit den Partnern das Vertrauen in die sicherheitsverteidigungs- und militärpolitische Konzeption im Rahmen der Wehrpolitik zu stärken und dazu entsprechende Aktivitäten zu entwickeln.

Durch ein enges Zusammenwirken von Bundesheer und Partnern werden die Anliegen und Herausforderungen der militärischen Landesverteidigung in die Bevölkerung und gesellschaftlichen Gruppierungen Österreichs hineingetragen. Dadurch werden die Akzeptanz der Umfassenden Landesverteidigung sowie im Besonderen das Vertrauen in das Bundesheer gesteigert und dadurch die Stellung des Bundesheeres in Staat und Gesellschaft gestärkt.

ObstdhmfD HR MMMag. Norbert Schartner, LVAK, ZMFW, Ref 2/II
Alle Abbildungen wurden vom Autor zur Verfügung gestellt!



Zentrales Partnerschaftsseminar Hochfilzen 2019

Die souveränen Sieger des Schießbewerbes, die Partner TÜPI BN mit den Gemeinden des Bezirks Neusiedl/See: OStv Josef Hatos (TÜPI BN), Bgm Ing. Gerhard Zapfl (Gemeinde Nickelsdorf), die Heeres-Biathleten Zgf Simon Eder/Kpl. Dominik Landertinger, Obst Franz Neuhold (TÜPI BN), Abg. zum Burgenländischen Landtag Bgm Gerald Handig (Gemeinde Edelstal)

SCHÜTZENPANZER ULAN

Nachrüstung mit Kampfraumkühlanlagen

Moderne Panzerfahrzeuge werden heutzutage bereits in deren Konzipierung grundsätzlich mit entsprechenden Kühlanlagen im Mannschaftsraum ausgestattet. In den überwiegenden Fällen werden schon alleine aus Platzgründen kombinierte Anlagen mit ABC-Schutz vorgesehen.

Beim SPz ULAN wurde die Konfiguration einer kombinierten Anlage aus verschiedenen Gründen (z.B. Platzangebot im Mannschaftsraum, Luftverteilung und letztendlich der Preis) von Beginn an ausgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt stand dieses Mech-System bereits mehr als 10 Jahre in Nutzung, so dass eine systemverträgliche Lösung gefunden werden musste.

Die Auslegung der Kampfraumanlage erfolgte als kombinierte Frischluft- und Umfultanlage. Bei ABC-Bedrohung muss dabei die Frischluftansaugung ausschließlich über die bestehende ABC-Anlage erfolgen. Die Luftverteilung ist vollständig neu konzipiert, wobei eine Zugluftbelastung der Besatzung vermieden werden konnte.

Die Funktionalität der Kampfraumkühlanlage gewährleistet Betriebsbedingungen gemäß STANAG 4370 AECTP 200 (Edition 3): Environmental Conditions, für die Klimakategorien A1, A2 und A3.

Um den Betrieb der Anlage sowie den Energiebedarf des SPz ULAN bei ausgeschaltetem Hauptaggregat zu gewährleisten, ist eine APU (Hilfstriebwerk) in einem völlig neu gestalteten rechten Heckbehälter des SPz ULAN vorgesehen.

Die Herausforderung dabei war die ausreichende gleichzeitige Versorgung des Fahrer-, Turm- und Mannschaftsraumes mit Kühlluft. Umfangreiche mehrmonatige Marktforschung auf Grundlage einer detaillierten Leistungsbeschreibung hat rasch die Erfahrung gezeitigt, dass nur wenige Unternehmen in der Lage waren, diese Aufgabenstellung anzunehmen und entsprechende Lösungsvorschläge vorlegen zu können.

In Zusammenarbeit mit dem Hersteller des SPz ULAN erfolgte dann eine Evaluierung und Festlegung einer maßgeschneiderten Lösungsvariante. Die Einbindung der Nutzer von Beginn an sollte sich in weiterer Folge als besonderer Glücksfall erweisen.



Gemäß strukturellen Vorgaben des BMLV werden 46 SPz ULAN nachgerüstet, wobei die Ausstattung einer völlig neukonfigurierter Frischluftverteilung bei allen 112 Fahrzeugen vorgesehen ist.

Die vertragliche Einigung und der Beginn der Herstellung eines Systemdemonstrators erfolgte im April 2014. Der fertiggestellte Systemdemonstrator wurde im März 2015 an das ÖBH übergeben. Unmittelbar danach hat eine umfassende technische und einsatzorientierte Erprobung bei den Panzergrenadiern begonnen.

Der erste Teil dieser Erprobung war von überraschenden Erfahrungen auf beiden Seiten (Nutzer und Industrie) gekennzeichnet. Sowohl die Testungen der thermischen Behaglichkeit im Klimakanal der Fa. Rail Tec Arsenal als auch die Dichtheitsproben des völlig neu gestalteten rechten Heckbehälters (mit integriertem Hilfstriebwerk) im Hafenbecken des Wiener Hafens haben deutliche Schwächen des ersten Systemdemonstrators aufgezeigt.

Begleitend dazu hat die Lärmentwicklung der Anlage alle Grenzwerte die zulässigen Belastungen deutlich überschritten. Zum ersten Mal wurde die bereits anfänglich geäußerte Vermutung, dass die Integration einer derartigen Anlage in ein bestehendes System weit komplexer zu bewerten ist als anfänglich angenommen.

Gleichzeitig hat auch noch die Messung der im Fahrzeuginnenraum ausströmenden Frischluft Staubpartikelwerte ergeben, die nicht tolerierbar waren.

Im gemeinsamen Verständnis aller Beteiligten wurde zu diesem Zeitpunkt ein kompletter Abbruch oder eine völlige Neugestaltung der Kampfraumkühlanlage diskutiert. Glücklicherweise ist damals die Entscheidung „Zurück an den Start“ gefällt worden. Obwohl diese Entscheidung eine Zeitverzögerung des gesamten Vorhabens von einem Jahr bedeutet hat, war es letztendlich richtig, einen völlig neuen Lösungsweg zu beschreiten.

Umfangreiche technische Optimierungen, gemeinsam mit der Wiederholung aller relevanten Systemprüfungen, haben dann dazu geführt, dass alle vorgeschriebenen, vertraglich vereinbarten, Leistungsparameter erfüllt wurden und daraus resultierend die Serienfreigabe erteilt werden konnte.

Die Serieneinrüstung der 46 SPz ULAN hat im Heereslogistikzentrum Klagenfurt begonnen und im Dezember 2020 konnte das erste nachgerüstete Fahrzeug dem Pz-GrenB35 übergeben werden.

ADir Ing. Mag (FH) Erich Bonatatzky,
Obst, DionRB/ WSM

"MODELL 6+3"

ASSISTENZEINSATZ 2021

Es ist das Ziel des Österreichischen Bundesheeres, in Zukunft lang andauernde und planbare Einsätze im Inland, wie den sihpol-AssE Migration/hsF in erster Linie mit „Milizsoldaten“ auf Basis Funktionsdienst [FD] durchzuführen, um dadurch möglichst viele Soldaten innerhalb des sechsmonatigen Grundwehrdienstes [GWD] für eine Verwendung in der „Miliz“ ausbilden zu können.

Somit kann der GWD attraktiver gestaltet werden und es stehen mehr sehr gut ausgebildete „Milizsoldaten“ für die Einsatzorganisation zur Verfügung.

Ziel ist es, zukünftig Kaderfunktionen zu mindestens zu 33% und die Mannschaftsfunktionen zu 100% mit Soldaten/Soldatinnen zu besetzen, die sich aus nachfolgenden Personengruppen rekrutieren:

- Wehrpflichtige des Milizstandes,
- Frauen in Milizverwendung,
- Neu: „Modell 6+3“ für Grundwehriener, die als Wehrpflichtige des Milizstandes mit aufrechter Beorderung, unmittelbar nach Beendigung des GWD in den Einsatz gehen.

NEUE ZUORDNUNG

Der Assistenzkompanien zu aufstellungsverantwortlichen Kommanden

Durch das Kommando der Streitkräfte wurde für die nachstehenden Kommanden die Aufstellungsverantwortung für die derzeit 6 Einsatzräume auf Dauer festgelegt:

Durch die oben angeführten Kommanden wird für 2021 die konkrete Formierungsverantwortung jeweils für ein Quartal einem Bataillon übertragen.

SihpolAssE Migration/hsF
2. Quartal 2021

AssE MilKdo Burgenland

1. AssKp Nord Bruckneudorf

AssE: April bis Juni 2021 Verband: **Garde**
Tel: 050 201 10 42034 oder 0664 622 7168
Mail: garde.miliz@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Burgenland

2. AssKp Mitte Eisenstadt

AssE: April bis Juni 2021 Verband: **PzStbB4**
Tel: 050 201 40 31 302 oder 0664/622 7837
Mail: pzstbb4.mob@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Burgenland

3. AssKp Süd Güssing

AssE: April bis Juni 2021 Verband: **JgB33**
Tel: 050 201 23 31 303
Mail: jgb33.mob@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Steiermark

AssE: April bis Juni 2021 Verband: **JgB18**
Tel: 050 201 53 31304 oder 0664/622 5864
Mail: mob.jgb.st@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Kärnten

AssE: April bis Juni 2021 Verband: **FüUB2**
Tel: 050201 82 31303 oder 0664/622 5842
Mail: fueub2.mob@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Tirol

AssE: April bis Juni 2021 Verband: **JgB23(HGeb)**
Tel: 050201/ 91 31303 oder 0664/622 5043
Mail: jgb23@bmlv.gv.at

SihpolAssE Migration/hsF
3. Quartal 2021

AssE MilKdo Burgenland

1. AssKp Nord Bruckneudorf

AssE: Juli bis September 2021 Verband: **Garde**
Tel: 050 201 10 42034 oder 0664 622 7168
Mail: garde.miliz@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Burgenland

2. AssKp Mitte Eisenstadt

AssE: Juli bis September 2021 Verband: **AAB4**
Tel: 050 201 31 31303
Mail: aab4.mob@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Burgenland

3. AssKp Süd Güssing

AssE: Juli bis September 2021 Verband: **AAB3**
Tel: 050 201 34 31 304 oder 0664 622 4364
Mail: aab3.mob@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Steiermark

AssE: Juli bis September 2021 Verband: **JgB12**
Tel: 050 201 35 31 332 oder 0664/622 5860
Mail: jgb12@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Kärnten

AssE: Juli bis September 2021 Verband: **FüUB1**
Tel: 050 201 71 31303 oder 0664/622 5841
Mail: fueub1.s3@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Tirol

AssE: Juli bis Sept. 2021 Verband: **JgB24(HGeb)**
Tel: 050201/ 63 31 303 oder 0664/622 5044
Mail: jgb26.fgg3@bmlv.gv.at

SihpolAssE Migration/hsF
4. Quartal 2021

AssE MilKdo Burgenland

1. AssKp Nord Bruckneudorf

AssE: Okt. bis Dez. 2021 Verband: **Garde**
Tel: 050 201 10 42034 oder 0664 622 7168
Mail: garde.miliz@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Burgenland

2. AssKp Mitte Eisenstadt

AssE: Okt. bis Dez. 2021 Verband: **PzB14**
Tel: 050 201 43 31 303 oder 0664/622 7838
Mail: pzb14.s6@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Burgenland

3. AssKp Süd Güssing

AssE: Okt. bis Dez. 2021 Verband: **PiB3**
Tel: 050 201 36 31305 oder 0664/622 2839
Mail: pib3.fgg3@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Steiermark

AssE: Okt. bis Dez. 2021 Verband: **PiB1**
Tel: 050 201 71 35 304 oder 0664/622 4060
Mail: pib1.mob@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Kärnten

AssE: Okt. bis Dez. 2021 Verband: **FIAB2**
Tel: 050201 52 56331 oder 0664 622 3643
Mail: flab2@bmlv.gv.at

AssE MilKdo Tirol

AssE: Okt. bis Dez. 2021 Verband: **StbB6**
Tel: 050201/ 61 31 311 oder 0664/622 5041
Mail: stbb6@bmlv.gv.at

Der aktuelle Personalbedarf für den sihpol-AssE wird durch das Miliz Service Center auf Facebook gepostet.

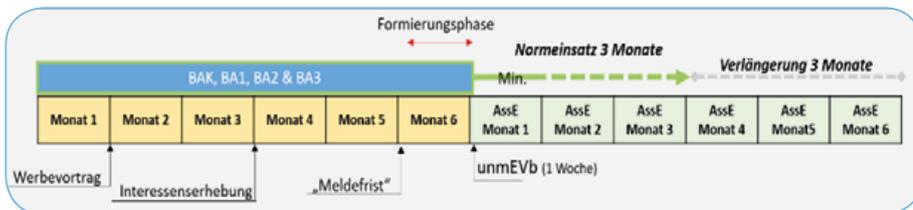
1. AssE-Kp Burgenland	2. AssE-Kp Burgenland	3. AssE-Kp Burgenland	AssE-Kp Steiermark	AssE-Kp Kärnten	AssE-Kp Tirol
MilKdoW	4. PzGrenBrig	3. JgBrig	7. JgBrig	LRÜ	6. GebBrig
					

WELCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM ASSE GIBT ES?

Für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung ist eine aufrechte (unbefristete) Beorderung in der Einsatzorganisation und eine Ausbildung auf der P80 sowie eine Einsatzvorbereitung (Dauer zirka eine Woche) erforderlich. Bei weiteren Einsätzen kann die vorgestaffelte Ausbildung (EVb) nach Beurteilung des formierungsverantwortlichen Kommandos auf einen Ausbildungstag reduziert werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS „MODELL GWD 6+3“

Grundwehrdiener – mit abgeschlossener BA2/BA3, können unmittelbar nach Beendigung des GWD auf Basis Funktionsdienst (FD) am sihpolAssE Migration/hsF teilnehmen.



Grundwehrdiener – Funktionssoldaten („System-Erhalter“) absolvieren nach Beendigung des GWD eine einmonatige Ausbildung und Einsatzvorbereitung auf Basis „freiwillige Waffenübung“. Wenn die Ausbildung positiv abgeschlossen wird, können die Freiwilligen auf Basis Funktionsdienst (FD) in den Einsatz gehen.

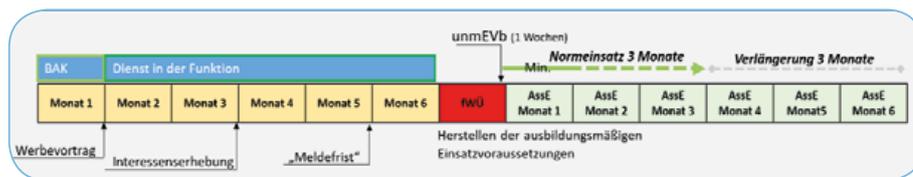
Einzelfall das militärärztliche Protokoll, für die jeweilige Funktion, in welcher der Wpfler beordert ist und im sihpolAssE Migration/hsF verwendet wird. Aber eine durch den Heerespsychologischen Dienst (HPD) verfügte Sperre für Auslandseinsätze ist für den sihpolAssE nach § 2 Abs.1 lit. b WG 2001 ebenfalls gültig.

Im Falle einer derartigen Sperre (befristet oder unbefristet) ist die betroffene Person nicht für die AssE geeignet. Bei einer befristeten Sperre bedeutet das angeführte Datum „nicht geeignet bis: tt.mm.jjjj“ nicht, dass der fWÜ-Werber ab diesem Termin wieder uneingeschränkt dienstfähig ist, sondern dass ein neuerliches Screening, eine Volluntersuchung ab diesem Termin möglich ist.

KANN DIE TEILNAHME AM ASSE FÜR DIE BEFÖRDERUNG ANGERECHNET WERDEN?

Ein sihpol AssE Migration/hsF kann als Ausbil-

dungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt werden. Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen des jeweiligen Einsatzverbandes, gemäß den Durchführungs-



GWD können sich freiwillig für einen Einsatzraum ihrer Wahl melden und bis zu 6 Monate Assistenzinsatz leisten. Die grundsätzliche Einsatzdauer beträgt jedoch 3 Monate. Eine Verlängerung auf max. 6 Monate ist möglich, ohne dass eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben werden muss.

bestimmungen für Waffenübungen. Die Einberufung zu BWÜ/SWÜ* hat in jedem Fall Priorität gegenüber der Teilnahme an einem sihpolAssE.

WIE LANGE SIND DIE EINSATZPAUSEN ZWISCHEN ZWEI EINSÄTZEN?

Nach einem Einsatz darf ein weiterer sihpol AssE frühestens nach festgelegten Einsatzpausen angetreten werden:

	Einsatz vor Einsatzpause	Einsatzpause
AssE	unter 3 Monate	1 Monat
	über 3 Monate	2 Monate
AusE	unter 12 Monate	2 Monate
	über 12 Monate	6 Monate



Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist, bei einem dringenden militärischen Bedarf, die Teilnahme in der Maximaldauer von 16 Monaten zulässig. Eine weitere Verlängerung der Maximaldauer innerhalb von zwei Kalenderjahren ist nicht möglich.

WO KANN ICH MICH MELDEN?

Grundwehrdiener, die sich für das Modell 6+3 interessieren und sich melden wollen, wenden sich an ihren Kommandanten, oder an den dienstführenden Unteroffizier der Einheit. Freiwillige Milizsoldaten können sich bei ihrem mobilmachungsverantwortlichen Kommando (MobUO) über einen sihpolAssE/Migration/hsF informieren und auch für den Einsatz melden.

WIEVIELE DIENSTFREIE TAGE GIBT ES?

Abhängig von der aktuellen Lage kann Freizeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme gewährt werden. Dabei können je nach Zweckmäßigkeit solche Zeiten zusammengefasst werden (z.B. 3 Tage Dienst – 1 Tag frei / 6 Tage Dienst – 2 Tage frei).

WIE HOCH SIND DIE BEZÜGE?

Ein Anhalt für die Bezüge, die während eines sihpolAssE Migration/hsF zustehen, kann mit dem Milizgebührenrechner auf der Homepage des Österreichischen Bundesheeres unter dem Link <http://www.bundesheer.at/miliz/gebuehren/gebuehr.shtml> abgefragt werden.

Beispiel: Dienstgrad: Gefreiter

Funktionsdienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 von 1. Juli bis 31. Juli 2021

Erhöhtes Monatsgeld	€ 531,98
Dienstgradzulage.....	€ 62,30
Pauschalentschädigung.....	€ 1.311,50
Einsatzprämie [100%]	€ 1.327,62
<u>Lohnsteuer</u>	<u>minus € 138,30</u>
Gesamt	€ 3.095,10

Die o.a. Bezüge beschränken sich auf die tatsächlich geleisteten Tage im sihpol AssE, die mit Tagesbefehl angeordnet wurden.

ADir RgR Ing. Klaus Peer,
Leiter Miliz Service Center/SK

ANSPRÜCHE WÄHREND EINES AUSLANDSEINSATZPRÄSENZDIENSTES

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

ANSPRÜCHE

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2021 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusLEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

GRUNDBETRAG

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist von der Bundesministerin für Landesverteidigung mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.754,60
Gefreiter	1.784,97

Korporal	1.800,16
Zugsführer	1.815,16
Wachtmeister	1.864,15
Oberwachtmeister	1.895,47
Stabswachtmeister	1.897,37
Oberstabswachtmeister	2.053,02
Offiziersstellvertreter	2.143,50
Vizeleutnant	2.256,87
Leutnant	2.157,54
Oberleutnant	2.230,38
Hauptmann	2.341,79
Major	2.696,24
Oberstleutnant	2.995,51
Oberst	3.540,12
Brigadier	4.492,48
Generalmajor	5.535,55
Generalleutnant	7.000,67
General	7.333,79

HÖHERER GRUNDBETRAG

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung.

DIENSTGRADZUORDNUNG

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant

Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr – Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr – Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr – Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr – Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr- Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

AUSLANDSEINSATZZULAGE

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

ZUSAMMENSETZUNG:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

EINREIHUNG:

in der Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO, M ZUO, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im

Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

SOCKELBETRAG

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.563,-
2	16	1.924,-
3	21	2.525,-
4	26	3126,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

ZUSCHLÄGE

ZONENZUSCHLAG

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	721,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	361,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	240,-

KLIMAZUSCHLAG

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	240,-

EINSATZZUSCHLAG

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten	12	1443,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	1082,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und/oder die vor Ort eingesetzten Kräfte	6	721,-

bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte	5	601,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	361,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	240,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltdende Voraussetzung.

ERSTEINSATZZUSCHLAG

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	361,-
Katastrophenhilfe	1,5	180,-

FUNKTIONSZUSCHLAG

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.202,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	962,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	721,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	481,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	361,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	240,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	240,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	361,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	721,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	721,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	481,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	361,-

Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit [Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.]	4	481,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	240,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1443,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.202,-
kompaniestarken Kontingenten	8	962,-
zugsstarken Kontingenten	6	721,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

GEFAHRENZUSCHLAG

Überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	601,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	361,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	361,-
Bekämpfung von Seuchen	4	481,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	481,-
Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei	2	240,-

UNTERKUNFTS- UND VERPFLEGSZUSCHLAG

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.



ALIQOTE BERECHNUNG

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
 - wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes
- nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

BEACHTENSWERTES

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1962 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandszulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen. Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern). Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher. Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresentschädigungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des § 19a HGG 2001 eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB

ÜBERBLICK

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB).

Im Ergebnis ist die Einrichtung des Auslandseinsatz-VB für die Entsendefälle zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste vorgesehen, jedoch nicht für Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland.

Das Dienstverhältnis als Auslandseinsatz-VB ist ein neu geschaffener Spezialfall eines Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung nach § 15 AZHG. Es ist jedenfalls für den Auslandseinsatz zeitlich befristet und kann unter Beachtung des militärischen Bedarfs einmal verlängert werden. Die Einschränkung auf drei Monate gemäß § 4 Abs. 4 VBG ist dabei entsprechend § 15 Abs. 2 unbeachtlich. Von weiteren unmittelbaren Verlängerungen ist auf Grund der Kettenvertragsproblematik Abstand zu nehmen.

Da die Absolvierung von Auslandseinsätzen im Interesse der Republik liegt, diese Dienstleistungen in der Regel für das Bundesministerium für Landesverteidigung erfolgen, werden diese neu geschaffenen Dienstverhältnisse bei einer etwaigen zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet. In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (ausgenommen Solda-

ten) werden für die Dauer des Dienstvertrages gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt (Karenzurlaub), wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz beziehungsweise zeitabhängige Rechte ergeben.

Mit der Schaffung der Auslandseinsatz-VB wird die bis dato oftmals kritisch gesehene Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst lediglich eine fiktive Bemessungsgrundlage (das sind nach § 44 Abs. 1 Z 15 iVm § 52 Abs. 4 Z 1 ASVG 1.986,04 Euro für das Jahr 2021) für das Pensionskonto, die im Regelfall betragsmäßig wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für diesen Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, nunmehr im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt. Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich in weiterer Folge bei einer künftig zu erwarteten Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, war eine entsprechende Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar. Somit wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Somit ist eine militärische Verwendung im Auslandseinsatz in drei verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungen möglich:

1. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten. Ihnen gebühren der Grundbetrag und die Auslandseinsatzzulage nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001. Beide Geldleistungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.
2. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können als Auslandseinsatz-VB nach § 15 Abs. 7 AZHG (befristetes militärisches Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung)

Dienst versehen. Ihnen gebührt ein Monatsentgelt und die Auslandszulage nach § 15 AZHG.

Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

3. Für Personen, die sich in einem militärischen Dienstverhältnis befinden, läuft dieses weiter. Sie haben Anspruch auf Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG. Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB AB 1. JÄNNER 2021

Diese Personengruppe hat Anspruch auf Monatsentgelt und Auslandszulage nach § 15 AZHG, wobei die Auslandszulage sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen (z.B. Zonen-, Krisen- oder Funktionszuschlag) zusammensetzt. Nach § 15 AZHG beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt (in Euro) für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad:

Rekrut bis Zugsführer die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh	1 949,0
Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BU0	2 132,0
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BU0	2 346,5
Leutnant bis Hauptmann die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M B0 2	2 919,4
Major bis General die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M B0 1	3 905,8

Die Höhe der Auslandszulage (Sockelbetrag und allfällige Zuschläge) ist ident mit der Höhe der Auslandseinsatzzulage, welche im vorstehenden Teil über die Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes umfassend dargestellt sind. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Auslandseinsatzzulage im Wesentlichen inhaltsgleich der Auslandszulage nachgebildet ist.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

FREIWILLIGENWERBUNG MILIZ UND FINANZIELLES ANREIZSYSTEM

ÜBERBLICK

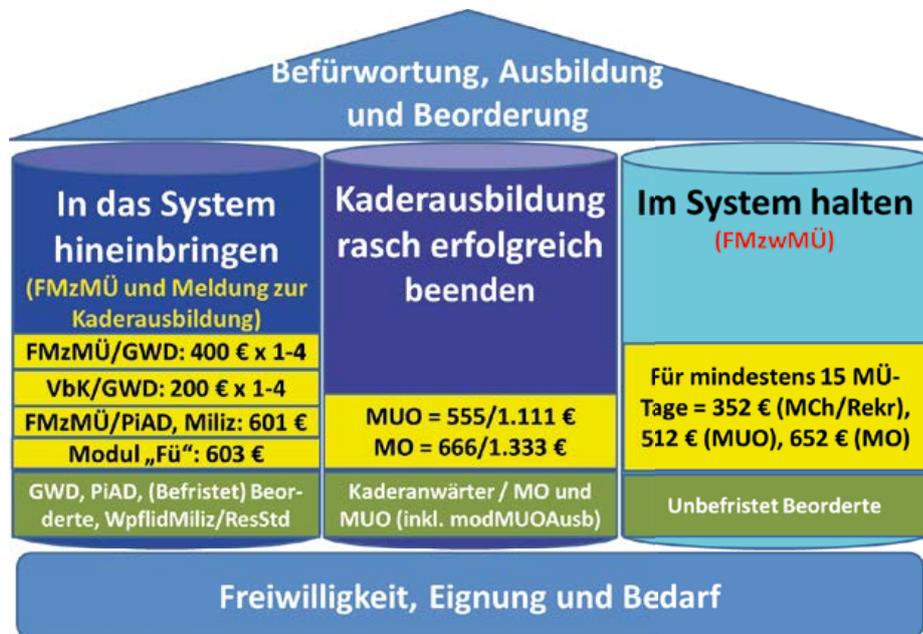
Unter dem Titel „GRUNDWEHRDIENST – MEIN DIENST FÜR ÖSTERREICH“ wurde Ende 2020 unter anderem auch das bisherige finanzielle Anreizsystem für Grundwehrdienst leistende Personen (GWD) und Milizsoldaten ergänzt und zum Teil wesentlich attraktiver gestaltet.

Nunmehr sind im Rahmen der Freiwilligenwerbung für GWD und Milizsoldaten nachfolgende Anerkennungsprämien (AKP) vorzusehen:

ANREIZSYSTEM FÜR GWD BZW. MILIZSOLDATEN

Bei optimaler Nutzung des bestehenden finanziellen Anreizsystems – also Freiwilligenmeldung zu Milizübungen (FMzMÜ) und zur Vorbereitenden Milizkaderausbildung (VbM) spätestens im dritten Ausbildungsmonat – sowie einem unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließenden Funktionsdienst (FD) in der Dauer von z. B. drei Monaten bestehen für GWD (bzw. nach dem Grundwehrdienst als Milizsoldaten) folgende „Netto-Verdienstmöglichkeiten“:

- Im Durchschnitt mehr als **1.100 Euro** netto pro Monat während der letzten vier Monate des Grundwehrdienstes (Erfolgsprämie eingerechnet).
- Zirka **3.075 Euro** (am Beispiel eines „Ge-



freien“) netto pro Monat während des Funktionsdienstes unmittelbar nach dem Grundwehrdienst.

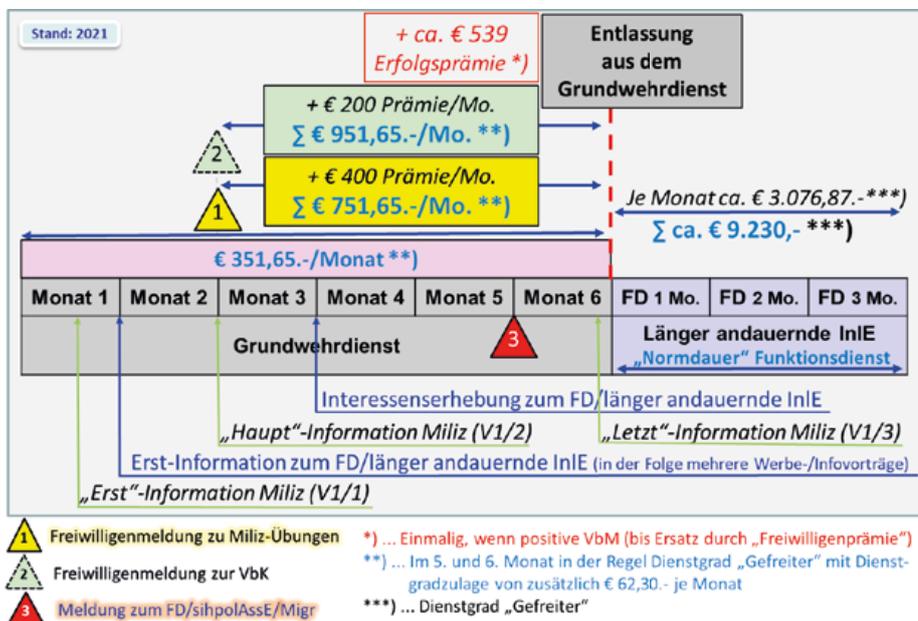
ANREIZSYSTEM FÜR MILIZSOLDATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER MODULAREN MUO-AUSBILDUNG

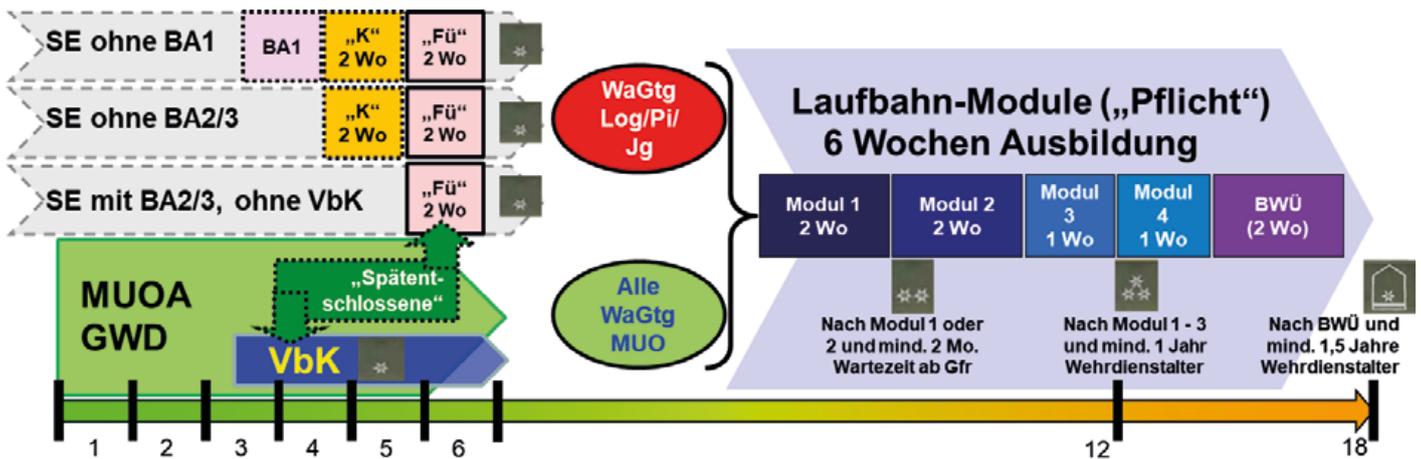
Milizsoldaten, die sich erstmals freiwillig zu Milizübungen melden (das können befristet Beordnete oder Wehrpflichtige des Milizstandes ohne Übungsverpflichtung/

Beorderung sowie Wehrpflichtige des Reservestandes, die wieder in den Milizstand wechseln, sein), erhalten bei Eignung, Bedarf und Annahme der Freiwilligenmeldung im Sinne des „Bringens in das System“ eine Anerkennungsprämie (AKP) von **601 Euro**, sofern nicht bereits irgendwann einmal eine AKP für eine FMzMÜ gespeichert wurde. Wird – im Sinne eines Seiteneinstiegs (SE) – das Modul „Führung“ positiv absolviert oder eine bereits positiv absolvierte Ausbildung als Modul „Fü“ anerkannt (das können KAAusb1, MUOK1, MilFü1, MilFü1/Miliz, Chargenkurs oder EFk1 sein), so wird eine AKP von **603 Euro** bezahlt.

Für notwendige weitere MÜ-Tage erhält man als Charge einmalig eine AKP von **352 Euro** (wenn nur mehr 10 oder weniger MÜ-Tage vorhanden sind, ist eine FMzwMÜ mit mindestens so vielen Tagen abzugeben, dass die modulare MUO-Ausbildung möglich ist und dann noch zumindest 30 Rest-MÜ-Tage – rechnerisch für zwei BWÜ inkl. Vorstafelung/Vorbereitung – verbleiben).

Für die modulare MUO-Ausbildung erhalten Sie bei erfolgreicher Absolvierung der Module 1 – 4 innerhalb von 1,5 Jahren nach dem Modul „Führung“ eine AKP von **1.111 Euro** und bei erfolgreicher Absolvierung der Module 1 – 4 innerhalb von zwei Jahren nach dem Modul „Führung“ eine AKP von **555 Euro**.





WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE ...

- vor und während der Stellung: Fragen Sie Ihren Stellungsberater.
- während des Grundwehrdienstes: Wenden Sie sich an Ihren Kommandanten.
- zum Nachlesen in aller Ruhe: Rufen Sie die Internet-Seite „Informationsmodul Miliz“ [IMM] (<https://www.bundesheer.at/miliz/informationsmodul/index.shtml>) oder <https://imm.bundesheer.at>) auf.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit Miliz (inkl. Assistenzeinsatz): Wenden Sie sich an Ihr **mobverantwortliches Kommando** oder das **Miliz Service Center** [+43(0)50201-991670 oder milizservice@bmlv.gv.at].

WOLLEN SIE MEHR WISSEN – DANN LESEN SIE HIER WEITER!

SYSTEMATIK

Die FREIWILLIGENWERBUNG MILIZ BERUHT AUF 3 SÄULEN – in das System hineinbringen, Kaderausbildung rasch erfolgreich beenden und im System halten – und folgen den ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN:

- Abgabe einer „Freiwilligen Meldung zu Milizübungen“ (FMzMÜ) oder einer „Freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen“ (FMzWMÜ) oder zur vorbereitenden Kaderausbildung oder zur „modularen MUO-Ausbildung“ (modulare MUO-Ausb).
- Eignung und Bedarf für eine Funktion in der Einsatzorganisation des ÖBH.
- Befürwortung der Freiwilligenmeldung durch den Ausbildungsverband (Ausverb) oder das mobverantwortliche Kommando (mobvKdo).
- Entsprechende Ausbildung und letztlich eine vorhandene oder vorgesehene unbefristete Beorderung.

DETAILS

AKP FÜR FREIWILLIGE MELDUNGEN ZU MILIZÜBUNGEN

[Säule „In das System hineinbringen“]:

- GWD erhalten bei Eignung, Bedarf und Annahme einer Freiwilligenmeldung zu Milizübungen (FMzMÜ) eine AKP in der Höhe von **400 Euro monatlich** – abhängig vom Datum der Unterschrift – frühestens ab dem dritten Monat des GWD bis zum sechsten Monat (also maximal 4 x). Die Speicherun-

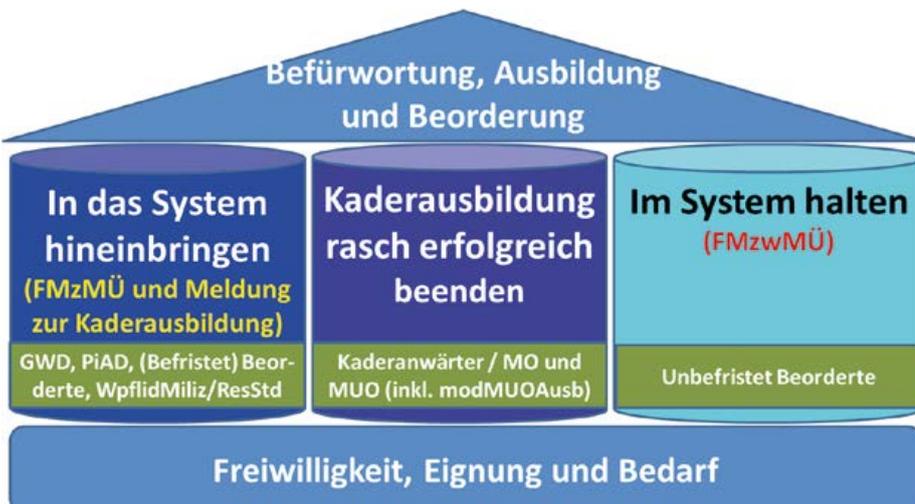
gen sind einzustellen, wenn kein Bedarf oder keine Eignung mehr gegeben ist oder der Grundwehrdienst endet.

- GWD, die auch eine FMzMÜ abgegeben haben, erhalten nach Meldung für die Milizkaderausbildung/VbK (nach Einlangen dieser bei ihrer Dienststelle), und wenn der Bedarf und die Eignung gegeben sind, ab dem Monat des Einlangens, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die VbK beginnt (das ist in aller Regel das dritte Monat), **monatlich** wiederkehrend bis max. zum sechsten Monat des Grundwehrdienstes eine AKP in der Höhe von **200 Euro** (also ebenfalls maximal 4 x).

- Für alle Personen im Ausbildungsdienst [AD] bis inklusive dem sechsten Monat im AD sind, sofern nicht bereits eine Milizübungspflicht von Gesetzeswegen besteht bzw. Milizübungstage vorhanden sind, bei Abgabe und Annahme (aufgrund Eignung und Bedarf) einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen **601 Euro** an AKP vorgesehen.

- Frauen und Wehrpflichtige, die sich erstmals freiwillig zu Milizübungen melden (das können zum Beispiel befristet Beordnete oder Wehrpflichtige des Reservestandes, die wieder in den Milizstand wechseln, sein) erhalten bei Eignung, Bedarf und Annahme der Freiwilligenmeldung eine AKP von ebenfalls **601 Euro**.

- Milizsoldaten, die im Rahmen der modularen MUO-Ausbildung das Modul „Führung“ positiv absolvieren oder denen eine bereits positiv absolvierte Ausbildung als Modul „Fü“ anerkannt wird (das können KAAusb1, MUOK1, MilFü1, MilFü1/Miliz, Chargenkurs oder EFK1 sein), erhalten eine AKP von **603 Euro**.





AKP FÜR AUSBILDUNGSLEISTUNGEN

[Säule „Kaderausbildung rasch erfolgreich beenden“]:

Für die schnelle und erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung in der Normlaufbahn über die Kaderanwärterausbildung [KAAusb] zum

- **Milizoffizier** ist, nach erfolgreichem Abschluss der KAAusb 2 und Erreichung der Voraussetzungen zum Dienstgrad Leutnant innerhalb von viereinhalb Jahren nach der KAAusb 2 eine AKP von **666 Euro** oder innerhalb von dreieinhalb Jahren eine AKP von **1.333 Euro** vorgesehen, sofern auch eine Beorderung und Übungsverpflichtung vorliegt.
- **Milizunteroffizier** ist, nach erfolgreichem Abschluss der KAAusb 2 und Erreichung der Voraussetzungen zum Dienstgrad Wachtmeister und positiver Absolvierung des Moduls „Ausbildungspraxis“ innerhalb von eineinhalb Jahren nach der KAAusb 2 eine AKP von **555 Euro** oder innerhalb eines Jahres eine AKP von **1.111 Euro** vorgesehen, sofern auch eine Beorderung und Übungsverpflichtung vorliegt.

Im Bereich der modularen MUO-Ausbildung erhält man für die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 – 4 innerhalb von 1,5 Jahren nach dem Modul „Führung“ eine AKP von **1.111 Euro** und für die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 – 4 innerhalb von zwei Jahren nach dem Modul „Führung“ erhält man immerhin auch noch eine AKP von **555 Euro**.

AKP FÜR FREIWILLIGE MELDUNGEN ZU WEITEREN MILIZÜBUNGEN

[Säule „Im System HALTEN“]:

Für die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen (FMzwMÜ) in der Dauer von mindestens 15 Tagen sind für Personen in

- Mannschaftsfunktion [Erstverpflichtungsdauer = 30 MÜ-Tage] **352 Euro**,
- MUO-Funktion [Erstverpflichtungsdauer = 120 MÜ-Tage] **512 Euro** oder
- MO-Funktion [Erstverpflichtungsdauer = 150 MÜ-Tage] **652 Euro** an AKP vorgesehen.

Die freiwillige Meldung kann aber frühestens erst dann abgegeben werden, wenn von der Erstverpflichtungsdauer nur mehr zehn oder weniger Milizübungstage zu leisten sind und Eignung sowie militärischer Bedarf weiterhin gegeben sind.

Es sind mindestens 15 Tage, jedenfalls aber die Anzahl an Tagen, die zur Absolvierung der nächsten BWÜ/SWÜ* [inkl. notwendiger verpflichtender Ausbildungsmaßnahmen] benötigt werden, abzugeben [z.B. wenn eine verpflichtende Ausbildung zehn Tage und die Dauer der nächsten BWÜ/SWÜ* inkl. Vorbereitungsveranstaltungen 16 Tage beträgt und nur mehr sechs vorhanden sind, müssten mindestens 20 Tage abgegeben werden]. Eine AKP fällt aber nur einmal an!

Alle Prämien werden bei jener Präsenzdienstleistung fällig, bei der die freiwillige Meldung eingebracht wurde. Eine nachträgliche Prämienzahlung für freiwillige Meldungen vor Einführung des Prämienystems ist nicht zulässig.

IHR EINSATZ LOHNT SICH!

Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb



"TEILTAUGLICHKEIT"

Gültig ab 1. Jänner 2021, beginnend mit dem Geburtenjahrgang 2003.

Am 11. März 2020 wurde die Einführung der Teiltauglichkeit beschlossen.

Mit der Gültigkeit am 1. Jänner 2021 und beginnend mit dem Geburtenjahrgang 2003, wird es die Unterteilung in „Volltaugliche“ und „Teiltaugliche“ geben.

Jene Stellungspflichtigen des Jahrganges 2002, welche aufgrund der Corona-Krise nicht einer Stellung unterzogen wurden, werden weiterhin nach dem alten System untersucht.

Nur wer auf Grund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage ist, soll auch in Zukunft weder Präsenz- noch Zivildienst leisten müssen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR TEILTAUGLICHKEIT

Die Umsetzung der Teiltauglichkeit ist ressortintern per Weisung umsetzbar und bedarf keiner gesetzlichen Änderungen. Da es keine gesetzlichen Änderungen gibt, bleiben auch die drei Bereiche „Tauglich“, „Untauglich“ und „Vorübergehend untauglich“ gleich.

Für die medizinische Untersuchung und psychischen Bewertungskriterien wurden die Bewertungskriterien neu angepasst. Zwar werden weiterhin alle neun Wertungsziffern angewandt, jedoch mit abweichenden Beurteilungskriterien.

WERTUNGSZIFFERN

Wertungsziffer 5-9:

keine Einschränkungen in Ausbildung und Dienstbetrieb;

Wertungsziffer 2-4: Einschränkungen;

Wertungsziffer 2 „Teiltauglich“: spezielle Einschränkungen;

Fliegertauglich ist der Stellungspflichtige mit Wertungsziffer 7.

WO WERDEN „TEILTAUGLICHE“ EINGESETZT?

Teiltaugliche werden zu Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 WG – also

- zur militärischen Landesverteidigung,
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen,
- zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen –

in ihrer jeweils eingeteilten Funktion herangezogen.

GRUNDFUNKTIONEN FÜR „TEILTAUGLICHE“

Als Funktionssoldaten sind das unter anderem folgende Bereiche: Schmied, Schlosser, Maurer, Tischler, Elektriker, Feldkoch, Kraftfahrer, Verwaltungsgehilfe, Fotograf oder auch Kfz-Spengler. Außerdem können Teiltaugliche in den Waffengattungen als Informations- und Dokumentationsgehilfe sowie Programmierassistent eingesetzt werden.

TEILTAUGLICHKEIT – STELLUNG

Für die **medizinische Untersuchung** wurden die Bewertungskriterien neu angepasst. Zwar werden weiterhin alle neun Wertungsziffern angewandt, jedoch mit abweichenden Beurteilungskriterien:

- Die Fähigkeit 1.600 Meter zu gehen (Körperausbildung);
- Den Abwehrspray handhaben und einsetzen können (Selbstverteidigung);
- Verwundete und Verletzte lagern und Erste Hilfe leisten;
- Bei sich und anderen Stressreaktionen und -situationen zu erkennen und entsprechend zu handeln;
- Die Handfeuerwaffe unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen handhaben und reinigen können (Waffen- und Schießdienst);
- ABC-Schutzrüstung anlegen und handhaben können inkl. Hauptdichtprüfung, Individualdekontamination.

Wer beispielsweise „Teiltauglich“ eingestuft wird kann außerdem, wenn notwendig, vom Exerzierdienst, also vom längerdauernden Stehen und vom Tragen der Handfeuerwaffe, bzw. von anderen sportlich anstrengenden Tätigkeiten befreit werden.

Bei **psychischen Bewertungskriterien** der Teiltauglichkeit kommen folgende Einschränkungen in Betracht:

- Kein Scharfschießen bzw. Gefechtsdienst sowie Schlafentzug;
- Dienst nur in heimatnahen Garnisonen;
- Dauernde Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich;
- Verwendung nur im angelernten oder erlernten Zivilberuf;

- Verwendung nur in einfacher, vorwiegend manueller Tätigkeit;
- Verwendung mit höchstens geringen schriftlichen Anforderungen;
- Verwendung mit höchstens geringen rechnerischen Anforderungen;
- Verwendung nur ohne Anforderung an sprachlichen Ausdruck.

ÄNDERUNGEN IN DEN KOMMENDEN JAHREN

In den kommenden Jahren wird mit einem Mindestbedarf von zirka 17.200 GWD pro Jahr gerechnet. Davon sollen 900 Volltaugliche in Funktionssoldatenverwendungen durch Teiltaugliche ersetzt werden.

STELLUNGSSTRASSE EINE WICHTIGE SÄULE DER GESUNDHEITSVORSORGE

Im Rahmen der Stellung werden derzeit medizinische, psychologische und diagnostische Untersuchungen durchgeführt; diese sind umfangreicher als bei einer klassischen Vorsorgeuntersuchung.

Es ist beabsichtigt, Stellungsstraßen, die als wichtiger erster Kontaktpunkt mit dem Bundesheer gelten, weiter aufzuwerten und zu attraktivieren.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören unter anderem

- eine flexiblere Planung von Einrückungs-ort und Einrückungstermin,
- das Angebot eines Impfprogramms im Stellungshaus,
- die Programmierung einer „Stellungs-App“ sowie
- die baulichen Verbesserungen von zwei der sechs Stellungshäuser (St. Pölten, Graz, Klagenfurt und Innsbruck entsprechen bereits einem modernen Standard). Die Generalsanierung des Stellungsgebäudes in Linz ist für das Jahr 2021 geplant; die Generalsanierung/Neubau der Stellungsstraße in Wien ist in Aussicht genommen.

Die Redaktion
Inhalt wurde von der internen Information,
Nr. 30 [19. 01. 2021] des BMLV entnommen.

MILZINFORMATION IM INTERNET



UNSER HEER



Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at



Suchbegriff

English

Hilfe

Sitemap

Glossar

Gebärdensprache

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Mehrwert – Integration – Leistungsfähigkeit – Identifikation – Zivile Kompetenz

☞ „Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz in der HG 2019“

☞ Personal gesucht

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „Web-Formular“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen "Milizsoldaten"
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz
- Karriere beim Heer: Miliz

☞ Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Milizbildungsanzeiger
- Ausbildungsangebot
- Übersicht: Übungen der "Miliz"
- "SITOS SIX" – Fernausbildung Bundesheer
- Zugang zum "Sicheren Militärnetz" [SMN]

☞ Bezüge für "Milizsoldaten"

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner
- Finanzielles Anreizsystem

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

☞ „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft

- Der Milizbeauftragte
- "Pro Miliz"
- Miliz-Gütesiegel
Miliz-Award
- Anrechnung von militärischer Ausbildung im Zivilen

☞ Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift "MILIZ info" – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Milizbefragung 2019
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Milizübungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

☞ Kontakte und Anregungen

- Adressen der Ergänzungsabteilungen
- Miliz Service Center
- Kontaktformular

Es besteht die Möglichkeit, mittels „Web-Formular“ Anregungen oder Bemerkungen, die „Miliz“ betreffend, einzubringen.



WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

bundesheer.at



UNSER HEER

Zeitungsanschrift



P.b.b., Vertragsnummer: GZ02Z030049 M, Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1090 Wien

INHALT

Einführung der LV-Id	2
Teilautonome Systeme im ÖBH	3
Höhere HGG-Bezüge	7
Freiwilligen- und Kaderausbildungsprämie	10
Das Milizpaket zeigt Wirkung	11
Bundesheer: Bilanz 2020	12
Die neue modulare MUO-Ausbildung	13
[Sozial]rechtliche Ansprüche	15
Das HGM stellt sich vor	17
PANDUR 6x6 EVO	18
Deutscher Heeresverbindungsstab	19
Multinationale Beratung und Ausbildung	21
„Partner des Bundesheeres“	25
Nachrüstung Schützenpanzer ULAN	28
Assistenzeinsatz 2021	29
Ansprüche während eines AusIEP	31
Ansprüche von Auslandseinsatz-VB	34
Finanzielles Anreizsystem für die „Miliz“	35
„Teiltauglichkeit“ ab Jänner 2021	38

INVESTITIONEN INS BUNDESHEER SIND INVESTITIONEN IN DIE SICHERHEIT ÖSTERREICHS.

IMPRESSUM

Publikation der Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV/Ausbildungsabteilung A

Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 10-22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung: Die „Miliz Info“ ist eine Publikation der Republik Österreich/BMLV und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLV oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr / Auflage: 2021, erscheint vierteljährlich, 20.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien 21-00165



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
UW-Nr. 943

Eine Abbestellung der Zeitschrift
MILIZ info kann bei der Redaktion erfolgen!